

AUSBILDUNGSREGULATIV

ÖSTERREICHISCHER PFERDESORTVERBAND

Stand: 12.03.2020

incl. Ergänzungen 2021/22/23/24

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt das vom Präsidium in der Sitzung vom 11.03.2020 beschlossene Ausbildungsregulativ.
Das Ausbildungsregulativ tritt mit 12.03.2020 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Aufgaben des OEPS hinsichtlich der Ausbildung	1
§ 3	Aufgaben der LPS hinsichtlich der Ausbildung	2
II.	AUSBILDUNGSBETRIEBE (FENA) UND AUSBILDUNGSLEITER (FENA)	4
§ 8	Anerkennung von Ausbildungsbetrieben für Grooms (FENA) ...	4
§ 9	Anerkennung von Ausbildungsleitern für Grooms (FENA) ...	4
§ 10	Anerkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA)	5
§ 11	Anerkennung von Ausbildungsleitern (FENA)	5
§ 12	Aberkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA) und Ausbildungsleitern (FENA)	6
III.	AUSBILDUNG DER REITELEVEN ZU BEREITERN (FENA), BEREITERN ISLANDPFERDEREITEN (FENA), BEREITERN WESTERNREITEN (FENA); DER FAHRELEVEN ZU FAHRGEHILFEN (FENA) UND GROOM FÜR REITEN UND FAHREN	
§ 15	Ausbildung zum Groom im Pferdesport (FENA) Stufe 1	8
§ 16	Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA) Stufe 2	11
§ 20	Ausbildungszeit	12
§ 21	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung	12
§ 22	Ausbildungsort	13
§ 23	Ausbildungsvertrag	13
§ 24	Umfang der Ausbildung	13
§ 25	Berufsbezeichnung "Bereiter" (FENA), „Bereiter Islandpferdereiten (FENA)“, „Bereiter Westernreiten (FENA)“ und "Fahrgehilfe" (FENA)	13
IV.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE REITEN	15
§ 28	Vorbereitungskurs für Übungsleiter (FENA)	15
§ 28a	Longierkurs für angehende Übungsleiter (FENA)	
§ 29	Übungsleiter Breitensport (FENA)	16
§ 29a	Übungsleiter Breitensport-Ergänzungslehrgang für ÜL Reiten (FENA)	18
§ 29b	Übungsleiter Breitensport-Ergänzungslehrgang für ÜL-Reiten (FENA)	19
§ 30	Übungsleiter Reiten (FENA)	19
§ 30a	Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)	21
§ 30b	Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL Breitensport (FENA)	21

§ 31	Reitwart (FENA) über ÜL-Reiten (FENA) - Ausbildung	22
§ 31a	Reitwart (FENA) über Reitinstruktorausbildung	23
§ 32	Staatlich geprüfter Reitinstruktor	24
§ 33	Staatlich geprüfter Trainer Dressurreiten/Springreiten/Vielseitigkeitsreiten	25
§ 34	Staatlich geprüfter Reitlehrer	26
§ 35	Diplomtrainer-Dressur (FENA).....	26
§ 36	Diplomtrainer-Springen (FENA).....	27
§ 37	Reitmeister (FENA)	29
V.	Spezielle Ausbildungen und Prüfungen in der Sparte Reiten	31
§ 38a	Übungsleiter Damensattelreiten (FENA)	30
§ 38b	Lehrwart Damensattelreiten (FENA).....	32
§ 39	Lehrwart Centered Riding (FENA).....	33
VI.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE GESPANNFAHREN	36
§ 40a	Vorbereitungskurs für Übungsleiter Gespannfahren (FENA)..	36
§ 40b	Übungsleiter Gespannfahren.....	37
§ 41	Fahrwart (FENA) über Gespannfahrinstructorausbildung.....	39
§ 42	Staatlich geprüfter Gespannfahrinstructor	39
§ 43	Staatlich geprüfter Trainer Gespannfahren.....	40
§ 44	Fahrmeister (FENA)	41
VII.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE VOLTIGIEREN	42
§ 50	Übungsleiter Voltigieren (FENA).....	42
§ 51	Voltigierwart (FENA).....	43
§ 52	Staatlich geprüfter Voltigierinstructor	45
§ 53	Staatlich geprüfter Trainer Voltigieren	46
VIII.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE ISLANDPFERDE	47
§ 70	Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA)	47
§ 70a	Übungsleiter Islandpferdereiten-Ergänzungskurs für ÜL- Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA).....	48
§ 71	Islandpferdereitwart (FENA)	49
§ 72	Staatlich geprüfter Islandpferdereitinstructor	50
§ 73	Staatlich geprüfter Trainer Islandpferdereiten.....	51
IX.	REITERLICHE AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN SOWIE REITSPORTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER HIPPOThERAPIE, DER ERGOTHERAPIE MIT PFERD, DER HEILPÄDAGOGISCHEN THERAPIE UND FÖRDERUNG MIT DEM PFERD (VOLTIGIEREN/REITEN) UND DES INTEGRATIVEN REITENS.....	53

§ 79	Fachassistent*in Pferdegestützte Intervention	53
§ 80	Reiterliche Ausbildung und Prüfung von diplomierten Physiotherapeuten in der Hippotherapie	56
§ 81	Reiterliche Ausbildung und Prüfung für heilpädagogisches Voltigieren und Reiten.....	56
§ 82	Lehrwart integratives Reiten (FENA).....	58
§ 83	Reiterliche Ausbildung und Prüfung von Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen für Ergotherapie mit Pferd.....	62
X.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WESTERNREITEN	64
§ 90	Übungsleiter Breitensport Westernreiten (FENA)	64
§ 91	Übungsleiter Westernreiten (FENA).....	66
§ 92	Westernreitwart (FENA)	68
§ 93	Staatlich geprüfter Westernreitinstruktor	70
§ 94	Staatlich geprüfter Trainer Westernreiten	71
XI.	AUSBILDUNG UND PRÜFUNG IN DER SPARTE DISTANZREITEN..	72
§100	Lehrwart Distanzreiten (FENA)	72
XII.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE POLO	74
§ 101	Polo-Gehilfe (FENA) {= Polo Associate (PIPA)}.....	74
§ 102	Übungsleiter Polo (FENA) {= Polo Youth Coach (PIPA)}	75
§ 103	Lehrwart Polo (FENA) {= Nationaler Polo Pro (PIPA)}	77
§ 104	Staatlich geprüfter Poloinstruktor {= Internationaler Polo Pro (PIPA)}	79
XIII.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IM SCHULSPORT	80
§ 105	Pferdesportassistent im Schulsport (FENA)	80
§ 106	Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA).....	81
XIV.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WORKING EQUITATION	84
§ 107	Lehrwart für Working Equitation (FENA)	84
XV.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE MOUNTED GAMES	86
§ 108	Übungsleiter Mounted Games (FENA).....	86
XVI.	Ausbildungen und Prüfungen in der Sparte Horse-Ball.....	89
§ 109	Übungsleiter Horse-Ball (FENA)	89
§ 109a	Lehrwart Horse-Ball (FENA)	90
XVII	LIZENZEN FÜR AUSBILDUNGSKRÄFTE	93
§ 110	Ausbilderlizenzen.....	93
XVIII.	GENEHMIGUNG VON FORTBILDUNGSANGEBOTEN	96
§ 111	Voraussetzungen zur Genehmigung von Fortbildungen (FB) .	96
XIX.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	99

XX. BESONDERE BESTIMMUNGEN	100
§ 130 "Equestrian Passport"	101
§ 140 Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen	101
XXI. ZUSATZQUALIFIKATION	
§ 150 Zusatzqualifikation Kinderunterricht im Pferdesport ...	101

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

Das Ausbildungsregulativ des Österreichischen Pferdesportverbandes (OEPS) regelt:

1. im Zusammenhalt mit den einschlägigen Verordnungen des zuständigen Bundesministeriums die Heranbildung der Ausbildungskräfte im Pferdesport. Es gilt nur für juristische und natürliche Personen, die über einen Landespferdesportverband für Reiten und Fahren (LPS) eines Bundeslands dem OEPS angeschlossen sind.
2. die Ausbildung und Prüfung zum Groom im Pferdesport (FENA), Fachassistent*in pferdegestützte Interventionen, Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten (FENA), Pferdesportassistent im Schulsport (FENA), zu Übungsleitern (FENA) im Pferdesport, zum Reitwart (FENA), Voltigierwart (FENA), Islandpferdereitwart (FENA), Westernreitwart (FENA), zu Lehrwarten (FENA) Centered Riding, Damensattelreiten, Horse-Ball, Distanzreiten, Polo, Working Equitation und Mounted Games, zum Diplomtrainer-Dressur (FENA), Diplomtrainer-Springen (FENA), zur Zusatzqualifikation Kinderunterricht im Pferdesport
2. die Heranbildung von Ausbildungskräften und Helfern in der Hippotherapie, im heilpädagogischen Voltigieren/Reiten und im integrativen Reiten im Zusammenhalt mit dem Kuratorium für therapeutisches Reiten, sowie den zuständigen staatlichen Stellen.
3. die Überprüfungen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Bezeichnungen „Reitwart (FENA)“, Fahrwart (FENA)“, „staatlich geprüfter Reitlehrer“, „Reitmeister (FENA)“ und „Fahrmeister (FENA)“
4. die Fortbildung aller Ausbildungskräfte.
5. die Ausstellung des „Equestrian Passport“.
6. die Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen.

§ 2 Aufgaben des OEPS hinsichtlich der Ausbildung

1. Der OEPS hält in Fragen der Ausbildung Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen, der Österr. Bundessportorganisation (BSO), der Bundessportakademie (BSPA früher BAfL), dem Österr. Sportlehrerverband und dem Kuratorium für therapeutisches Reiten.
2. Der OEPS ist in Angelegenheiten der Ausbildung im Einvernehmen mit dem jeweiligen LPS zuständig für:

- a Anerkennung und Aberkennung der Ausbildungsbetriebe für Grooms (FENA), Ausbildungsbetriebe (FENA), An- bzw. Aberkennung der Bezeichnung „Ausbildungsleiter für Grooms (FENA)“, „Ausbildungsleiter (FENA)“, „Ausbildungsleiter- Dressur, -Springen sowie Vielseitigkeit (FENA)“ und Überprüfung der Ausbildungsverträge für Grooms und Eleven im Pferdesport.
- b die Durchführung von Prüfungen zum Groom im Pferdesport (FENA), Fachassistent*in pferdegestützte Interventionen, Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten (FENA), Pferdesportassistent im Schulsport (FENA), zu Übungsleitern (FENA) im Pferdesport, zum Reitwart (FENA), Voltigierwart (FENA), Islandpferdereitwart (FENA), Westernreitwart (FENA), zu Lehrwarten (FENA) Centered Riding, Damensattelreiten, Horse-Ball, Distanzreiten, Polo, Working Equitation und Mounted Games, zum Diplomtrainer-Dressur (FENA), Diplomtrainer-Springen (FE-NA), sowie die Zuerkennung der Bezeichnungen „Reitwart (FENA)“, „Fahrwart (FENA)“, „staatlich geprüfter Reitlehrer“, „Reitmeister (FENA)“ und „Fahrmeister (FENA)“, die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Ausbildungskräfte.
- c die Bestellung von Prüfungskommissionen für die unter lit. b) angeführten Prüfungen.
- d im Zusammenhalt mit der BSPA die Bestellung von Lehrpersonen bei den staatlichen Ausbildungen.
- e die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung "FENA".
- f die Ausstellung von Zeugnissen für die in der Ausbildung im Pferdesport tätigen Personen, sofern diese nicht Anspruch auf ein staatliches Zeugnis haben.
- g den Erlass von Durchführungsbestimmungen und Ergänzungen.
- h den Erlass von Sonderregelungen oder Abweichungen von dem Ausbildungsregulativ in besonders begründeten Fällen.
- i die Ausstellung und den Entzug von Lizenzen für Ausbildungskräfte.
- j die Festsetzung von einschlägigen Gebühren.

§ 3 Aufgaben der LPS hinsichtlich der Ausbildung

Die LPS sind im Rahmen der Bestimmungen des Regulativs im Einvernehmen mit dem OEPS in ihrem Bereich zuständig für:

1. die Ausübung der Aufsicht über die Ausbildungsbetriebe für Grooms (FENA) und Ausbildungsbetriebe (FENA), sowie über alle sonstigen in der Ausbildung tätigen Personen.
2. die Mitwirkung bei der An- und Aberkennung von Ausbildungsbetrieben für Grooms (FENA) und Ausbildungsbetrieben (FENA) sowie von Ausbildungsleitern für Grooms (FENA) und von Ausbildungsleitern (FENA), Ausbildungsleitern-Dressur, -Springen sowie Vielseitigkeit (FENA).
3. die Mitwirkung bei Ausbildungsvorhaben, sowie Sorge zu tragen, dass nur geeignete Vortragende für Übungsleiterkurse namhaft gemacht werden.
Praxisvortragende in den reiterlichen Gegenständen bei den Ausbildungen nach §§ 29, 30 31 und 106 müssen mindestens die Qualifikation staatlich geprüfter Trainer sein.
4. die Mitwirkung bei Ausstellung und Entzug von Lizenzen für die Ausbildungskräfte.
5. die Mitwirkung bei den Prüfungen für **zum Groom im Pferdesport**, Pferdesportassistent im Schulsport (FENA), zu Übungsleitern (FENA) im Pferdesport, zum Reitwart (FENA), Voltigierwart (FENA), Islandpferdereitwart (FENA), Westernreitwart (FENA), zu Lehrwarten (FENA) Centered Riding, Damensattelreiten, Horse-Ball, Distanzreiten, Polo, Working Equitation und Mounted Games, zum Diplomtrainer-Dressur (FENA), Diplomtrainer-Springen (FENA), sowie für die Zuerkennung der Bezeichnungen „Reitwart (FENA)“, „Fahrwart (FENA)“, „staatlich geprüfter Reitlehrer“, „Reitmeister (FENA)“ und „Fahrmeister (FENA)“.
6. die Überprüfung sämtlicher Voraussetzungen bei der Anmeldung zu allen Übungsleiterkursen
7. die zeitgerechte Einreichung von korrekt ausgefüllten Kurschecklisten bzw. Kursausschreibungen (mind. 8 Wochen vor Kursbeginn)
8. die zeitgerechte Übermittlung von ordnungsgemäß ausgefüllten Prüfungsprotokollen, spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung

II. Ausbildungsbetriebe für Grooms (FENA), AUSBILDUNGSBETRIEBE (FENA) sowie Ausbildungsleiter für Grooms (FENA) und AUSBILDUNGSLEITER (FENA), Ausbildungsleiter-Dressur, -Springen sowie -Vielseitigkeit

§ 8 Anerkennung von Ausbildungsbetrieben für Grooms (FENA)

Ausbildungsbetriebe für Grooms, die berechtigt sind Grooms auszubilden, bedürfen der Anerkennung durch den OEPS. Sie setzt voraus, dass der betreffende Betrieb:

1. einen Ausbildungsleiter (FENA), Ausbildungsleiter-Dressur, -Springen oder -Vielseitigkeit oder einen Ausbildungsleiter für Grooms (FENA) zur Verfügung hat;
2. die erforderliche Zahl von Pferden besitzt, die eine ordnungsgemäße Ausbildung der Grooms gewährleisten;
3. nach Art und Einrichtung den spartenspezifischen Anforderungen im Pferdesport entspricht;
4. das diesbezügliche Ansuchen vom zuständigen LPS befürwortet wird;
5. mit dem Ansuchen um Anerkennung unterwirft sich der Antragsteller den Statuten des OEPS und der ÖAPO in der jeweils gültigen Fassung und bestätigt, diese erhalten zu haben.

oder

Landwirtschaftlicher Ausbildungsbetrieb in der Pferdewirtschaft ist

Anerkannte Ausbildungsbetriebe für Grooms sind berechtigt die Bezeichnung "Ausbildungsbetrieb für Grooms (FENA)" zu führen.

§ 9 Anerkennung von Ausbildungsleitern für Grooms (FENA)

Ausbildungsleiter für die Ausbildung von Grooms bedürfen im Einvernehmen mit dem zuständigen LPS der Anerkennung durch den OEPS. Sie setzt voraus, dass der Bewerber:

1. Staatlich geprüfter Instruktor oder Pferdewirtschaftsmeister mit gültiger Ausbilderlizenz ist;
2. im laufenden Kalenderjahr das 25. Lebensjahr vollendet;

-
- 3.den ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat;
 - 4.unbescholten ist und über einen einwandfreien Leumund verfügt;
 - 5.die Gewähr bietet, die ihm obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben zu erfüllen;
 - 6.Mitglied bei einem österreichischen Pferdesportverein ist.

§ 10 Anerkennung von Ausbildungsbetrieben(FENA)

Es gibt Ausbildungsbetriebe in folgen Sparten:

- Reiten
- Fahren
- Islandpferdereiten
- Westernreiten

Ausbildungsbetriebe im Pferdesport, die berechtigt sind Eleven auszubilden, bedürfen der Anerkennung durch den OEPS. Sie setzt voraus, dass der betreffende Betrieb:

1. Ausbildungsbetrieb-Reiten: einen Ausbildungsleiter nach § 11, Pkt. 1 oder einen Ausbildungsleiter-Vielseitigkeit nach § 11, Pkt. 2 oder einen Ausbildungsleiter-Dressur und einen Ausbildungsleiter-Springen nach § 11, Pkt. 2 zur Verfügung hat.
Ausbildungsbetrieb-Fahren, -Islandpferdreiten und -Westernreiten: einen Ausbildungsleiter nach § 11, Pkt. 1 zur Verfügung hat.
2. die erforderliche Zahl von Pferden besitzt, die nach ihrem Ausbildungsstand eine ordnungsgemäße Ausbildung der Eleven gewährleisten;
3. nach Art und Einrichtung den spartenspezifischen Anforderungen im Pferdesport entspricht;
4. das diesbezügliche Ansuchen vom zuständigen LPS befürwortet wird;
5. mit dem Ansuchen um Anerkennung unterwirft sich der Antragsteller den Statuten des OEPS und der ÖAPO in der jeweils gültigen Fassung und bestätigt, diese erhalten zu haben.

Anerkannte Ausbildungsbetriebe sind berechtigt die Bezeichnung "Ausbildungsbetrieb (FENA)" zu führen.

§ 11 Anerkennung von Ausbildungsleitern (FENA), Ausbildungsleitern-Dressur (FENA), Ausbildungsleitern-Springen (FENA) und Ausbildungsleitern-Vielseitigkeit (FENA)

Ausbildungsleiter für die Ausbildung von Eleven bedürfen im Einvernehmen mit dem zuständigen LPS der Anerkennung durch den OEPS. Sie setzt voraus, dass der Bewerber:

1. mindestens 2 Jahre im Besitz des staatlichen Zeugnisses „Reitlehrer“ oder „Reittrainer“ (vor 2015), „Lehrer (vor 2015)/Trainer (ab 2015) für Gespannfahren, Islandpferdereiten oder Westernreiten“ oder des Zertifikats „staatlich geprüfter Reitlehrer“ ist und entsprechende Erfolge als Lehrer/Trainer nachweisen kann;
2. Ausbildungsleiter-Dressur, -Springen und -Vielseitigkeit für die Ausbildung von Eleven in der betreffenden Sparte bedürfen im Einvernehmen mit dem zuständigen LPS der Anerkennung durch den OEPS. Sie setzt voraus, dass der Bewerber mindestens 2 Jahre im Besitz des staatlichen Zeugnisses „Reittrainer-Dressur“ oder „Reittrainer-Springen“ oder „Reittrainer-Vielseitigkeit“ ist und entsprechende Erfolge als Trainer nachweisen kann.
3. Weitere Voraussetzungen für alle Ausbildungsleiter
 - 3.1 Vollendung des 25. Lebensjahrs im laufenden Kalenderjahr
 - 3.2 Ordentlichen Wohnsitz in Österreich
 - 3.3 Unbescholtenheit und einwandfreier Leumund
 - 3.4 Mitglied bei einem österreichischen Pferdesportverein
 - 3.5 Gültige Lizenz für Ausbildungskräfte
4. Anerkannte Ausbildungsleiter sind berechtigt die Bezeichnung "Ausbildungsleiter (FENA)" der entsprechenden Sparte zu führen.

§ 12 Aberkennung von Ausbildungsbetrieben für Grooms (FENA), Ausbildungsbetrieben (FENA) sowie Ausbildungsleitern für Grooms (FENA) und Ausbildungsleitern (FENA), Ausbildungsleitern-Dressur (FENA), -Springen (FENA) und -Vielseitigkeit (FENA)

1. Der OEPS kann die Anerkennung von Ausbildungsbetrieben für Grooms (FENA), Ausbildungsbetrieben (FENA) sowie Ausbildungsleitern für Grooms (FENA) und Ausbildungsleitern (FENA), Ausbildungsleitern-Dressur (FENA), -Springen (FENA) und -Vielseitigkeit (FENA) widerrufen, wenn die gemäß § 8, 9,10 bzw. § 11 angeführten Voraussetzungen weggefallen sind, insbesondere wenn:
 - a die Bestimmungen über die Ausbildung der Grooms bzw. Eleven nicht eingehalten worden sind;

-
- b dem Ausbildungsleiter für Grooms bzw. Ausbildungsleiter, Ausbildungsleiter-Dressur, -Springen oder -Vielseitigkeit mangelnde Lehrfähigkeit oder Eignung nachgewiesen werden kann;
 - c der Ausbildungsbetriebsleiter oder der Ausbildungsleiter für Grooms, der Ausbildungsleiter, Ausbildungsleiter-Dressur, -Springen oder -Vielseitigkeit die Überprüfung der Ausbildung oder des Ausbildungsbetriebes durch den OEPS oder den zuständigen LPS verweigert;
 - d während eines Zeitraumes von drei Jahren keine Grooms bzw. Eleven eingestellt und in der vorgesehenen Zeit bis zur kommissionellen Abschlussprüfung für Grooms bzw. Zwischenprüfung für Eleven ausgebildet hat;
 - e aus sonstigen Gründen eine ordnungsgemäße Ausbildung der Grooms bzw. Eleven nicht mehr gewährleistet ist.
2. Bei Widerruf der Anerkennung gilt ein mit dem betreffenden Ausbildungsbetrieb bestehendes Ausbildungsverhältnis als gelöst.

III. AUSBILDUNG DER REITELEVEN ZU BEREITERN (FENA), BEREITERN ISLANDPFERDEREITEN (FENA), BEREITERN WESTERNREITEN (FENA), DER FAHRELEVEN ZU FAHRGEHILFEN (FENA) UND DER GROOMS IM PFERDESPORT

§ 15 Groom im Pferdesport (FENA) Stufe 1

1. Es gibt Grooms in folgenden Sparten des Pferdesports:

1.1 Reiten

Grooms für Reiten Stufe 1 sind Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung über folgende Kenntnisse verfügen:

- . Weidehaltung von Pferden inklusive aller anfallenden Arbeiten
- . Stallhaltung inklusive aller dabei anfallenden Arbeiten
- . Turnierbetreuung inklusive aller dabei anfallenden Arbeiten
- . Stallklima, Einstreu- und Futtermittel
- . Pferdepflege inklusive bandagieren, Eindecken, Scheren und Frisieren
- . Satteln und Zäumen
- . Erkennen und Beschreiben von Krankheitsbildern
- . Vorführen eines Pferdes für den Tierarzt oder zur Beurteilung
- . Hilfe bei Schmied und Tierarzt
- . Erste Hilfe Pferd
- . Longieren inklusive Verschnallung von Hilfszügeln
- . Verladen

1.2 Gespannfahren

Grooms für Gespannfahren Stufe 1 sind Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung über folgende Kenntnisse verfügen:

- . Weidehaltung von Pferden inklusive aller anfallenden Arbeiten
- . Stallhaltung inklusive aller dabei anfallenden Arbeiten
- . Turnierbetreuung inklusive aller dabei anfallenden Arbeiten
- . Stallklima, Einstreu- und Futtermittel
- . Pferdepflege inklusive Bandagieren, Eindecken, Scheren und Frisieren
- . Zäumen, Anschirren und Anspannen
- . Erkennen und Beschreiben von Krankheitsbildern
- . Vorführen eines Pferdes für den Tierarzt oder zur Beurteilung
- . Hilfe bei Schmied und Tierarzt
- . Erste Hilfe Pferd
- . Longieren mit einfacher Longe und Doppellonge inkl. Verschnallung von Hilfszügeln

-
- . Verladen
- 1.3 Westernreiten
Grooms für Westernreiten Stufe 1 sind Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung über folgende Kenntnisse verfügen:
- . Weidehaltung von Pferden inklusive aller anfallenden Arbeiten
 - . Stallhaltung inklusive aller dabei anfallenden Arbeiten
 - . Turnierbetreuung inklusive aller dabei anfallenden Arbeiten
 - . Stallklima, Einstreu- und Futtermittel
 - . Pferdepflege inklusive bandagieren, Eindecken, Scheren und Frisieren
 - . Satteln und Zäumen
 - . Erkennen und Beschreiben von Krankheitsbildern
 - . Vorführen eines Pferdes für den Tierarzt oder zur Beurteilung
 - . Hilfe bei Schmied und Tierarzt
 - . Erste Hilfe Pferd
 - . Longieren inklusive Verschnallung von Hilfszügeln
 - . Verladen
- 1.4 Islandpferdereiten
Grooms für Islandpferdereiten Stufe 1 sind Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung über folgende Kenntnisse verfügen:
- . Weidehaltung von Pferden inklusive aller anfallenden Arbeiten
 - . Stallhaltung inklusive aller dabei anfallenden Arbeiten
 - . Turnierbetreuung inklusive aller dabei anfallenden Arbeiten
 - . Stallklima, Einstreu- und Futtermittel
 - . Pferdepflege inklusive bandagieren, Eindecken, Scheren und Frisieren
 - . Satteln und Zäumen
 - . Erkennen und Beschreiben von Krankheitsbildern
 - . Vorführen eines Pferdes für den Tierarzt oder zur Beurteilung
 - . Hilfe bei Schmied und Tierarzt
 - . Erste Hilfe Pferd
 - . Longieren inklusive Verschnallung von Hilfszügeln
 - . Verladen
2. Ausbildung zum Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA) Stufe 1
- 2.1 Ausbildungsort
- Die Ausbildung der Grooms im Pferdesport Stufe 1 kann
- . in einem „Ausbildungsbetrieb (FENA)
 - . in einem „Ausbildungsbetrieb für Grooms (FENA)“
 - . in einer landwirtschaftlichen Fachschule erfolgen.
- 2.2 Ausbildungszeit in Ausbildungsbetrieben (FENA) und Ausbildungsbetriebe für Grooms (FENA)

-
- a. Die Ausbildungszeit für Grooms dauert zwei Jahre.
 - b. Die Probezeit für Grooms beträgt einen Monat.
 - c. Innerhalb der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit und ohne besonderen Grund von beiden Teilen gelöst werden.
 - d. Grooms können gleichzeitig mehrere Ausbildungen absolvieren.

2.3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in Ausbildungsbetrieben (FENA):

- a. Mindestens erfolgreich abgeschlossene 9. Schulstufe
- b. Einwandfreier Lebenswandel

2.4 Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsbetrieben (FENA), Ausbildungsbetrieb für Grooms (FENA)

- a. Vor Beginn der Ausbildungszeit ist zwischen dem Ausbildungsbetriebsleiter und dem Ausbildungsleiter einerseits und dem Groom bzw. bei Minderjährigen auch dessen gesetzlichen Vertreter andererseits ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen. Er regelt die gegenseitigen Pflichten und Rechte. Für den Vertrag ist das vom OEPS herausgegebene Formular zu verwenden.
- b. Drei Ausfertigungen jedes abgeschlossenen Ausbildungsvertrages sind nach Beendigung der Probezeit über den zuständigen LPS dem OEPS zur Überprüfung und Eintragung in die „Kartei für Grooms“ zu übersenden. Nach erfolgter Überprüfung und Eintragung werden zwei Ausfertigungen dem Ausbildungsbetrieb zurückgesendet, einer davon für den Auszubildenden.
- c. Die Anmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger hat unabhängig vom abgeschlossenen Ausbildungsvertrag bereits mit dem 1. Arbeitstag zu erfolgen.

2.5 Umfang der Ausbildung

Am Ende des 2. Ausbildungsjahres ist die kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

Die kommissionelle Abschlussprüfung findet

- für Schüler einer landwirtschaftlichen Fachschule in deren Schule
- für Auszubildende in einem Ausbildungsbetrieb für Grooms (FENA) oder Ausbildungsbetrieb (FENA) in deren Betrieb statt

3.1. Voraussetzung für die Zulassung

Alle unter Punkt 1. angeführten Kenntnisse müssen in dem vom OEPS aufgelegten Formular vom Ausbildungsleiter bzw. verantwortlichen Ausbilder der landw. Fachschule bestätigt worden sein. Das Formular ist vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission vorzulegen.

3.2. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:

Dem Ausbildungsleiter, bzw. verantwortlichen Ausbilder der landwirtschaftlichen Fachschule einem Vertreter des örtlich zuständigen LPS in der Qualifikation eines staatlich geprüften Trainers oder Lehrers der entsprechenden Sparte mit gültiger Lizenz, welcher 2 Wochen vor Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss, und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

4. Berufsbezeichnung „Groom für Reiten bzw. Gespannfahren (FENA), Westernreiten od. Islandpferdereiten (FENA) Stufe 1“

Nach Beendigung der Ausbildung sowie erfolgreich abgelegter kommissioneller Abschlussprüfung stellt der OEPS ein Zeugnis aus, worin die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Groom für Reiten bzw. Gespannfahren (FENA), Westernreiten od. Islandpferdereiten (FENA) Stufe 1“ vermerkt wird.

5. Wiederholung der Prüfung

5.1. Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.

5.2. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.

5.3. Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

6. Ausschluss von der Prüfung

Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

§ 16 Groom im Pferdesport (FENA) Stufe 2

1. Grooms im Pferdesport Stufe 2 sind Grooms im Pferdesport Stufe 1, die zusätzlich eine Reit- bzw. Fahrpraxis sowie den Führerschein Klasse F nachweisen können.

2. Berufsbezeichnung „Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA) Stufe 2“ (FENA). Bei Nachweis des Zeugnisses „Groom für Reiten und Fahren Stufe 1“, des Führerscheins Klasse F und der erforderlichen Reit- bzw. Fahrpraxis stellt der OEPS ein Zeugnis aus, worin die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Groom für Reiten bzw. Gespannfahren, Westernreiten bzw. Islandpferdereiten (FENA) Stufe 2“ vermerkt wird.

§ 20 Ausbildungszeit für Eleven

1. Die Ausbildungszeit für Eleven dauert vier Jahre.
2. Die Probezeit für Eleven beträgt einen Monat.
3. Innerhalb der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit und ohne besonderen Grund gelöst werden.
4. Eleven können gleichzeitig mehrere Ausbildungen absolvieren.
5. Die Ausbildungszeit kann auf Antrag des Eleven mit Befürwortung des Ausbildungsleiters und Ausbildungsbetriebsleiters um 1 Jahr verkürzt werden; wenn der Eleve zu Beginn der Ausbildung älter als 16 Jahre ist und solche Vorkenntnisse besitzt, dass das Niveau des ÜL der entsprechenden Sparte schon nach seinem 1. Ausbildungsjahr erreicht werden kann.

§ 21 Voraussetzungen f. die Zulassung zur Ausbildung für Eleven

Voraussetzungen sind:

1. Mindestens erfolgreich abgeschlossene 9. Schulstufe.
2. Einwandfreier Lebenswandel.
3. Körperliche und geistige Eignung für den Reit- oder Fahrsport.

§ 22 Ausbildungsort für Eleven

Die Ausbildung der Reit- und Fahreleven kann nur in einem vom OEPS anerkannten Ausbildungsbetrieb - "Ausbildungsbetrieb (FENA)" - erfolgen.

§ 23 Ausbildungsvertrag f. Eleven mit Parallelausbildung zum

Groom Stufe 1

1. Vor Beginn der Ausbildungszeit ist zwischen dem Ausbildungsbetriebsleiter und dem Ausbildungsleiter einerseits und dem Eleven bzw. bei Minderjährigen auch dessen gesetzlichem Vertreter andererseits ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen. Er regelt die gegenseitigen Pflichten und Rechte. Für den Vertrag ist das vom OEPS herausgegebene Formular zu verwenden.
2. Drei Ausfertigungen jedes abgeschlossenen Ausbildungsvertrages sind nach Beendigung der Probezeit über den zuständigen LPS dem OEPS zur Überprüfung und Eintragung in die "Kartei für Eleven" zu übersenden. Nach erfolgter Überprüfung und Eintragung werden zwei Ausfertigungen dem Ausbildungsbetrieb zurückgesendet.
3. Die Anmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger hat unabhängig vom abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zu erfolgen.

§ 24 Umfang der Ausbildung f. Eleven mit Parallelausbildung zum Groom Stufe 1

1. Am Ende des 2. Ausbildungsjahres ist die Abschlussprüfung zum Groom im Pferdesport Stufe 1, am Ende des 3. Ausbildungsjahres die Zwischenprüfung, die gleichzeitig als Eignungsprüfung für die staatliche Instruktorausbildung der entsprechenden Sparte anerkannt wird, abzulegen. Im 4. Ausbildungsjahr nimmt der Eleve am entsprechenden staatlichen Instruktorlehrgang teil, welcher mit der kommissionellen Abschlussprüfung endet.
2. Für die staatlichen Lehrgänge und für die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BGBl. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Berufsbezeichnung "Bereiter" (FENA), „Bereiter Islandpferdereiten (FENA)“, „Bereiter Westernreiten (FENA)“ und "Fahrgehilfe" (FENA)

Nach Beendigung der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit stellt der OEPS in Verbindung mit dem staatlichen Instruktorzeugnis der entsprechenden Sparte ein Zeugnis aus, worin die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Bereiter (FENA)", "Bereiter Islandpferdereiten (FENA)", "Bereiter Westernreiten (FENA)" bzw. "Fahrgehilfe (FENA)" vermerkt wird.

IV. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE REITEN

§ 28 Vorbereitungskurs für Übungsleiter (FENA)

1. In diesem Lehrgang sollen angehenden Reitausbildern jene theoretischen Grundkenntnisse vermittelt werden, die sie für eine spätere Ausbildung benötigen.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Interessierten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein sind.
3. Die Vortragenden in den reiterlichen Gegenständen müssen zumindest die Qualifikation staatlich geprüfter Reittrainer mit gültiger Lizenz haben.
4. Lehrgang:
 - 4.1 Der Vorbereitungskurs für Übungsleiter wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Seminars beträgt 2 Tage (mindestens 18 UE).
 - 4.2. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LPS einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - 4.3. Die Kosten des Lehrgangs tragen die Teilnehmer.
5. Nach Abschluss des Lehrgangs erhalten die Teilnehmer vom veranstaltenden LPS eine Teilnahmebestätigung, die sie berechtigt, innerhalb von 3 Jahren zu einer Eignungsprüfung für eine Ausbildung nach den §§ 29, 30 und 106 anzutreten.

Der Kursleiter hat die Möglichkeit die Theorieprüfung für die Eignungsprüfung zum Übungsleiter nach §§ 29, 30, 106 auch am Ende des Vorbereitungskurses, ausschließlich schriftlich, abzuhalten, der Kandidat erhält eine Bestätigung über die bestandene Prüfung. Bei einer positiven Beurteilung durch den Kursleiter entfällt die Theorieprüfung bei der Eignungsprüfung zum Übungsleiter nach §§ 29, 30 und 105.

Weder die Teilnahme am Vorbereitungskurs, noch eine bestandene Prüfung berechtigen zum selbstständigen Reitunterricht. Die Ergebnisse einer schriftlichen Prüfung sind dem OEPS zu übermitteln.
6. Die landwirtschaftlichen Fachschulen führen den Vorbereitungskurs im Rahmen ihres Schulunterrichts durch. Die Vortragenden müssen die Voraussetzung nach Punkt 3 erfüllen.

§ 28 a Longierkurs für angehende Übungsleiter (FENA)

1. In diesem Lehrgang sollen angehenden Reitausbildern jene theoretischen und praktischen Grundkenntnisse vermittelt werden, die sie für eine spätere Ausbildung benötigen.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Interessierten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein sind.
3. Die Vortragenden müssen zumindest die Qualifikation staatlich geprüfter Reitinstruktor mit gültiger Lizenz haben.
4. Lehrgang:
 - 4.1 Der Longierkurs für Übungsleiter wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer beträgt 1 Tag (mindestens 8 UE).
 - 4.2. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LPS einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - 4.3. Maximale Teilnehmerzahl: 12
 - 4.4. Die Kosten des Lehrgangs tragen die Teilnehmer.
5. Eignungsprüfung im Longieren für ÜL (FENA) im Anschluss an den Lehrgang
 - a Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur Eignungsprüfung im Longieren für ÜL im Anschluss an den Lehrgang zugelassen.
 - b Prüfer ist der Lehrgangsleiter
 - c Bei bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer eine Bestätigung, die 3 Jahre Gültigkeit hat.
 - d Die Ergebnisse der Prüfung sind dem OEPS über den LPS zu übermitteln.
 - e Ist der Lehrgangsleiter auch Richter mit der Qualifikation DL, SL oder VL und besitzt der Teilnehmer die ÖRN oder

ÖDRN so kann letzterer bei bestandener Prüfung auch die Zuerkennung des Longierabzeichens nach § 1414 der ÖTO beantragen. Für das Longierabzeichen sind Gebühren lt. Gebührenordnung der ÖTO zu entrichten.

6. Die landwirtschaftlichen Fachschulen können den Longierkurs auch im Rahmen ihres Schulunterrichts durchführen. Die Vortragenden müssen die Voraussetzung nach Punkt 3 erfüllen. Der Kurs muss über den zuständigen LPS ausgeschrieben und vom Ausbildungsreferat des OEPS genehmigt werden.

§ 29 Übungsleiter Breitensport (FENA)

1. ÜL Breitensport ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die Reitschülern jeder Altersstufe die Grundlagen der klassischen, englischen Reitweise (und des Wanderreiten) vermittelt. Die Bestimmungen Übungsleiter Breitensport Westernreiten siehe § 90.

2. Ausbildung zum ÜL Breitensport (FENA)

2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

- a. Für die Zulassung zur Ausbildung sind die Teilnahme an einen Vorbereitungskurs für Übungsleiter nach § 28 (nicht älter als 3 Jahre) und eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.

Für Besitzer der Reitlizenz R1 und höher entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der gymnastizierenden Arbeit über Cavalettis, für Besitzer der Reitlizenz RD3 und höher die Prüfung der Eigenleistung Dressur. Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der Dressur, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:

3 Dressurprüfungen der Klasse L mit mind. der Wertnote 6,5

Der ÜL-Assistent Integratives Reiten (FENA) und der Lehrwart Integratives Reiten (FENA) ersetzt die Eignungsprüfung in den Teilbereichen Dressur und Longieren, der ÜL Voltigieren (FENA) ersetzt die

Eignungsprüfung im Longieren. Die Eignungsprüfung Longieren **kann** auch im Rahmen eines eigenen, eintägigen Longierkurses nach §28a abgelegt werden.

b. Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitgliedschaft in einem über einen LPS dem OEPS angeschlossenen Verein

Ein Mindestalter von 18 Jahren im Jahr, in dem der Lehrgang stattfindet. Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung noch nicht 18 Jahre alt, erhält er sein Zeugnis und die Lizenz erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vom zuständigen Pferdesportverband ausgehändigt.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

Besitz der RD1 oder R1 (Lizenzgebühr muss nicht einbezahlt sein)

Nachweis der Teilnahme an zwei geführten Wanderritten mit einer Dauer von 2 Stunden; oder 2 Trec Bewerben mind. Trec C mit mind. 50% der Punkte des Siegers im POR (Orientierungsritt). Kann auch gemischt werden.

Bestätigungsformular siehe

<https://www.oeps.at/de/download/271>

Die Kosten des Vorbereitungskurses und der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

2.2. Schüler(innen) von Österreichischen Pferdewirtschaftsfachschulen ist es im Rahmen des regulären Lehrplanes möglich, Kurs und Prüfung bereits mit dem 17. Lebensjahr zu absolvieren. Das entsprechende Prüfungszeugnis wird den Schüler(innen) auf deren Gesuch aber erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vom zuständigen Pferdesportverband ausgehändigt.

2.3. Lehrgang:

a Der Lehrgang für die Ausbildung zum ÜL Breitensport (FENA) wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 8 Tage (80 UE à 45 Minuten).

Die Unterrichtenden in den reiterlichen Fächern müssen

-
- staatlich geprüfter Trainer sein. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LPS einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
- b Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
- 2.4. Kommissionelle Abschlussprüfung
- f Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zum ÜL Breitensport (FENA) zugelassen.
 - g Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LPS in der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers mit gültiger Lizenz, welcher 2 Wochen vor Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss, und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - h Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
- 2.5. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der ÜL Breitensport (FENA) vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Übungsleiter Breitensport (FENA)“ vermerkt.
- 2.6. Wiederholung der Prüfung
- a Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.
 - b Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.
 - c Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
- 2.7. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- a Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen

Täuschungsversuch unternimmt.

- 2.8. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 29a Übungsleiter-Breitensport-Ergänzungslehrgang für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)

Für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten mit gültiger Ausbilderlizenz sowie ÜL-Schulsport Reiten mit gültiger Ausbilderlizenz besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Lehrgangs zum ÜL-Breitensport (FENA) lt. § 29 die Befähigung zum ÜL-Breitensport (FENA) zu erlangen.

§ 29b Übungsleiter-Breitensport-Ergänzungslehrgang für ÜL-Reiten (FENA)

Für bestehende ÜL-Reiten (FENA) mit gültiger Ausbilderlizenz, besteht die Möglichkeit im Rahmen eines Lehrgangs zum ÜL-Breitensport (FENA) lt. § 29 die Befähigung zum ÜL Breitensport (FENA) zu erlangen.

§ 30 Übungsleiter Reiten (FENA)

1. Übungsleiter Reiten (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Übungsleitern Reiten (FENA) hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Reiten (FENA) vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - 3.1. Für die Zulassung zur Ausbildung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für Übungsleiter nach § 28 (nicht älter als 3 Jahre) und eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung nachzuweisen. Für Besitzer der Reitlizenz R3 entfällt die Eigenleistung Dressur und Springen, für Besitzer der Reitlizenz RD3 und höher die Prüfung der Eigenleistung in der Dressur und für Besitzer der Reitlizenz RS3 und höher die Prüfung in der Eigenleistung Springen.

Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der betreffenden Sparte, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:

3 Stilspringprüfungen der Klasse L mit mind. der Wertnote 6,5

3 Dressurprüfungen der Klasse L mit mind. der Wertnote 6,5

3 VS Prüfungen der Klasse A mit Qualifikationsergebnis

- c. Der ÜL-Assistent integratives Reiten (FENA) und der Lehrwart integratives Reiten (FENA) sowie der ÜL Schulsport Reiten (FENA) ersetzt die Eignungsprüfung in den Teilbereichen Dressur und Longieren, der ÜL Voltigieren Eignungsprüfung im Longieren. **Die Eignungsprüfung Longieren kann auch im Rahmen eines eigenen, eintägigen Longierkurses nach §28a abgelegt werden.**

Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.

Ein Mindestalter von 18 Jahren im Jahr, in dem der Lehrgang stattfindet. Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung noch nicht 18 Jahre alt, erhält er sein Zeugnis und die Lizenz erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vom zuständigen Pferdesportverband ausgehändigt.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

Der Besitz der Reiterlizenz R1.

- 3.2. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang:
- 4.1. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Reiten (FENA) wird vom örtlichen LFV/PS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 8 Tage (= 80 UE).
- 4.2. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LPS einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
- 4.3. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
- 4.4. Anrechnung
Übungsleiter-Assistenten für integratives Reiten (FENA) und

Lehrwarten integratives Reiten sowie Übungsleitern-Schulsport Reiten (FENA) werden die Teilbereiche Dressur und Longieren für den Lehrgang angerechnet.

5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 5.1. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 5.2. Der ÜL-Assistent integratives Reiten (FENA) und der Lehrwart integratives Reiten (FENA) sowie der ÜL Schulsport Reiten (FENA) ersetzt die kommissionelle Abschlussprüfung zum ÜL Reiten (FENA) in den Teilbereichen Dressur und Longieren.
 - 5.3. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LFV in der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers mit gültiger Ausbilderlizenz, welcher 2 Woche vor Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - 5.4. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Reiten (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung
 - 7.1. Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.
 - 7.2. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.
 - 7.3. Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Ausschluss von der Prüfung
 - 8.1. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 30a Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)

Für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten mit gültiger Ausbilderlizenz sowie ÜL-Schulsport Reiten mit gültiger Ausbilderlizenz besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Lehrgangs zum ÜL-Reiten (FENA) lt. § 30 die Befähigung zum ÜL-Reiten (FENA) zu erlangen.

§ 30b Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL-Breitensport (FENA)

Für ÜL-Breitensport (FENA) mit gültiger Ausbilderlizenz besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Lehrgangs zum ÜL-Reiten (FENA) lt. § 30 die Befähigung zum ÜL-Reiten (FENA) zu erlangen.

§ 31 Reitwart (FENA) über ÜL-Reiten (FENA) – Ausbildung

1. Reitwart (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Turniersport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung Reitwart (FENA) hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Reitwerts (FENA) vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - 3.1. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
 - 3.2. Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL-Reiten (FENA)
 - 3.3. Eine mindestens 3-monatige Praxis als Übungsleiter Reiten (FENA), welche durch 12 dokumentierte UE nachzuweisen ist. Praxisnachweisformular siehe <https://www.oeps.at/de/download/263>
 - 3.4. Eine gültige Ausbilderlizenz
 - 3.5. 3 Stilspringprüfungen, 105 cm, mit einer Mindestwertnote von 6,5 innerhalb der letzten 3 Jahre oder Lizenz R3/RS3 oder höher
3 Dressurprüfungen der Klasse A mit einer Mindestwertnote von 6,5 innerhalb der letzten 3 Jahre oder Lizenz R3/RD3 oder höher
 - 3.6. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (Mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

-
4. Lehrgang:
 - 4.1. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Reitwart (FENA) wird vom örtlichen LFV/PS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer beträgt mindestens 4 ½ Tage (= 44 UE à 45 Minuten).
 - 4.2. Die Unterrichtenden in den reiterlichen Fächern müssen staatlich geprüfter Reitrainer sein. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LPS einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - 4.3. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
 5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 5.1. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zum Reitwart (FENA) zugelassen.
 - 5.2. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LFV/PS mit der Qualifikation eines staatlich geprüften Reitrainers mit aktueller Lizenz, welcher 2 Wochen vor Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung, bekannt gegeben werden muss, und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - 5.3. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
 6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Reitwart (FENA) vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Reitwart" (FENA)" vermerkt.
 7. Wiederholung der Prüfung
 - 7.1. Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.
 - 7.2. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.
 - 7.3. Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

-
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- 8.1. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Der "Reitwart (FENA)" entspricht dem Level 1 im "Equestrian Passport" laut § 130
10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 31a Reitwart (FENA) über Reitinstruktorausbildung

1. Personen, die den 1. Teil des 2. Semesters der Reitinstruktorausbildung absolviert haben, können um die Zuerkennung des Titels „Reitwart (FENA)“ ansuchen. Über die Zuerkennung entscheiden die Lehrbeauftragten in den Gegenständen Praktische Übungen und Praktisch-methodische Übungen der Reitinstruktorausbildung.
2. Bei Zuerkennung erhält der Reitwart (FENA) vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Reitwart“ (FENA) vermerkt.
3. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Reitwart (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
4. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
5. Der "Reitwart (FENA)" entspricht dem Level 1 im "Equestrian Passport" laut § 130.

§ 32 Staatlich geprüfter Reitinstruktor

1. Die Ausbildung von Reitinstruktorinnen und Reitinstruktoren hat unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben

einer Instruktorenin bzw. eines Instruktors vertraut zu machen.

2. Reitinstruktor ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und die Grundlagen für den Leistungssport zu schaffen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Reitinstruktor von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Reitinstruktor" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Reitinstruktor (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Der Reitinstruktor entspricht dem Level 2 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.
7. Für erfolgreiche Leistungssportler wird eine verkürzte Instruktorausbildung angeboten. Unter der Voraussetzung der aktiven Teilnahme und positiv beendeten Bewerb an Olympischen Spielen, Weltreiterspielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcup Turnieren oder bei zwei Platzierungen im Ausland bei 4* Turnieren in Grand Prix Bewerbungen mit zwei verschiedenen Pferden, oder diese im Besitz des Goldenen Reitabzeichens sind, kann um eine verkürzte Ausbildung beim OEPS im Wege eines Vorschlags der LPS angesucht werden. Dabei ist das Basissemester der BSPA (1. und 2. Kurswoche) in vollem Umfang zu absolvieren. Das Speziesemester (Praxissemester) entfällt und muss nicht bzw. kann fakultativ besucht werden. Unterlagen/Skripten der BSPA werden zum Selbststudium zur Verfügung gestellt. Die kommissionelle Abschlussprüfung ist in vollem Umfang zu absolvieren.

§ 33 Staatlich geprüfter Trainer Dressurreiten/Springreiten/Vielseitigkeitsreiten

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Reittrainern hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die

Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Reittrainers vertraut zu machen.

2. Reittrainer ist ein nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildeter und qualifizierter Experte, der befähigt ist, Reitunterricht in seiner Sparte bis zur Klasse M zu erteilen und darüber hinaus Pferde auszubilden und Leistungssportler insbesondere im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Reittrainer von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Trainer" der entsprechenden Sparte vermerkt.
4. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
5. Der Reittrainer entspricht dem Level 2 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

§ 34 Staatlich geprüfter Reitlehrer

1. Personen, welche die Ausbildungen zum staatlich geprüften Reittrainer Dressur und staatlich geprüften Reittrainer Springen oder zum staatlich geprüften Reittrainer Dressur und staatlich geprüften Reittrainer Vielseitigkeit positiv abgeschlossen haben erhalten auf Antrag vom OEPS ein Zertifikat, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zertifikat ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Reitlehrer“ vermerkt.
2. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Reitlehrer (FENA) oder staatlich geprüften Reitlehrer absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
3. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
4. Der Reitlehrer (FENA) sowie der staatlich geprüfte Reitlehrer entsprechen dem Level 3 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

§ 35 Diplomtrainer-Dressur (FENA)

1. Der Lehrgang zum Diplomtrainer-Dressur hat die Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen eines Diplomtrainer-Dressur vertraut zu machen.
2. Diplomtrainer-Dressur ist eine besonders in der Sparte Dressur qualifizierte Person, die befähigt ist, Pferde und Reiter in dieser Disziplin bis zur Klasse S auszubilden.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - eine erfolgreich abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Reittrainer-Dressur oder Reitlehrer, sowie Bereiter der Spanischen Reitschule.
 - Eine erfolgreich abgelegte praktische Eignungsprüfung
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Diplomtrainer-Dressur wird vom OEPS durchgeführt. Die Dauer des Diplomtrainer-Dressur-Lehrganges beträgt 10 Unterrichtstage.
5. Die Teilnahme an allen Teilen des Lehrganges (Theorie und Praxis) ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Für die Praxis ist von jedem Teilnehmer ein den Anforderungen der Ausbildung entsprechendes Pferd mitzubringen.
6. Bei erfolgreichem Abschluss des Lehrganges erhält der Diplomtrainer Dressur vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplomtrainer-Dressur (FENA)" vermerkt.
7. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
8. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Spezialtrainer-Dressur (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.

§ 36 Diplomtrainer-Springen (FENA)

1. Der Lehrgang zum Diplomtrainer-Springen hat die Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen eines Diplomtrainer-Springen vertraut zu machen.

-
2. Diplomtrainer-Springen ist eine besonders in der Sparte Springen qualifizierte Person, die befähigt ist, Pferde und Reiter in dieser Disziplin bis zur Klasse S auszubilden.
 3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Reittrainer Springen oder Reitlehrer.

Weiters wird vorausgesetzt, dass der Teilnehmer das reiterliche Eigenkönnen und ein geeignetes Pferd für die Klasse S besitzt.
 4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Diplomtrainer-Springen wird vom OEPS durchgeführt. Die Dauer beträgt 12 Tage (10 Unterrichtstage mit einem dazwischen liegenden freien Wochenende).
 5. Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zum Diplomtrainer Springen (FENA) zugelassen.
 - b) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangsleiter, dem Fachvortragenden und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
 6. Bei erfolgreichem Abschluss des Lehrganges erhält der Diplomtrainer Springen vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplomtrainer-Springen (FENA)" vermerkt.
 7. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
 8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

-
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 37 Reitmeister (FENA)

1. Reitmeister ist ein qualifizierter Experte, der nachweislich Pferde und Schüler bis zur höchsten Leistungsklasse ausgebildet hat.
2. Voraussetzungen für die Zuerkennung:
 - a) Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung zum staatlich geprüften Reitlehrer bzw. Trainer in zwei Sparten lt. § 34, Pkt. 1.
 - b) Nachweis einer mindestens sechsjährigen erfolgreichen Tätigkeit vom Zeitpunkt der unter 2a) abgelegten Prüfung.
 - c) Ein Mindestalter von 35 Jahren.
 - d) Nachweis mindestens einer Platzierung im ersten Drittel eines Championats (EM, WM in der allgemeinen Klasse oder Olympischen Spielen).
 - e) Nachweis, dass mindestens drei Schüler erfolgreich international gestartet sind (4* oder 5*-Turniere platziert), einer davon im ersten Drittel eines Senior-Championats (EM, WM oder Olympische Spiele) im Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitsreiten,
3. Nachahmenswertes, vorbildhaftes Engagement für den Reitsport und untadelige Haltung.
4. Über die Zuerkennung befindet eine Kommission (siehe Durchführungsbestimmungen).
5. Bei Zuerkennung erhält der Reitmeister vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Reitmeister (FENA)“ vermerkt.
6. Der Reitmeister entspricht dem Level 4 im "Equestrian Passport" laut

V. Spezielle Ausbildungen und Prüfungen in der Sparte Reiten

§ 38a Übungsleiter Damensattelreiten (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Übungsleitern Damensattel hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Damensattel vertraut zu machen.
2. Übungsleiter Damensattel (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Reiten im Damensattel zu leiten.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist die RD1, das kleine Reitabzeichen Damensattel (Klasse A) und eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden: 2 Dressurprüfungen der Klasse L im Damensattel mit mind. der Wertnote 6,2
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen: Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein. Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang
 - a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Damensattel wird vom Referat Damensattelreiten des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 8 Tage.
 - b) Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung vom Bundesreferat Damensattelreiten und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem

Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Damensattelreiten OEPS und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Damensattelreiten (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 1. Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 2. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 3. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 38b Lehrwart Damensattelreiten (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
2. Lehrwart Damensattelreiten (FENA) ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb im Reiten im Damensattel zu leiten und Schüler auf den Turniersport vorzubereiten.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Der Nachweis einer positiv abgeschlossenen Ausbildung zum Übungsleiter Damensattel Reiten (FENA), oder Übungsleiter Reiten (FENA) und großes Reitabzeichen Damensattel (Klasse L) mind. 3 Monate, oder einer international anerkannten adäquaten Ausbildung.
 - b) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:
2 Dressurprüfungen der Klasse LM im Damensattel mit mind. der Wertnote 6,2.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang
 - a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Damensattelreiten wird vom Referat Damensattelreiten des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt mindestens 5 Tage.
 - b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Damensattelreiten und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrwart Damensattelreiten (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
9. Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
10. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
11. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 39 Lehrwart Centered Riding (FENA)

1. Der Lehrwart Centered Riding® (FENA) wird mit den Schwerpunkten „Sitz des Reiters“ und „Reiten aus der Körpermitte“ angeboten und ist ein Ausbildungsweg, der auf der ersten Centered Riding® Ausbilder- Lizenzstufe oder höheren Centered Riding®-Ausbilder-Lizenzstufen aufbaut.
2. Die Aufgabe des Lehrwart Centered Riding® (FENA) ist die selbstständige und verantwortliche Durchführung differenzierter Unterrichtsangebote in der Sitzschulung und im Reiten. Die Inhalte des Lehrganges (Centered Riding® Ausbilder-Lehrgang und Fortbildungen) sind darauf ausgerichtet.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Nachweis der Ausbildung zum Ausbilder der Stufe 1 (Achtung: zur Teilnahme an der Ausbildung ist die Stufe 1 ausreichend, für die Anerkennung des Lehrwartes Centered Riding® (FENA) ist die Stufe 2 Voraussetzung!).
 - b) Besitz des Übungsleiters Reiten (FENA) oder Übungsleiter Breitensport oder Übungsleiter Breitensport Westernreiten oder Westernreiten (FENA)

-
- oder Islandpferdereiten (FENA) oder einer höheren vom OEPS anerkannten Ausbilder-Qualifikation.
- c) Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Pferdesportverein.
4. Lehrgang:
- a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum „Lehrwart Centered Riding® (FENA)“ wird von der Organisation Centered Riding® (in Zusammenarbeit mit dem OEPS im Rahmen der kommissionellen Prüfung) durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt 40 Stunden.
- b) Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
- c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich absolviert haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
- b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen: dem Lehrgangsleiter (CR Ausbilder Stufe IV), einem CR-Zweitprüfer, sowie einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungs-werber.
- d) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungs-werber von der Organisation Centered Riding® einen Nachweis über den erfolgreichen Kursabschluss.
6. Bei Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Kursabschluss und Vorlage des Nachweises „Centered Riding® Ausbilder Stufe 2“ erhält der Ansuchende vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrwart Centered Riding (FENA)“ vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die

gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

VI. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE GESPANNFAHREN

§ 40 a Vorbereitungskurs für Übungsleiter Gespannfahren (FENA)

1. In diesem Lehrgang sollen angehenden Gespannfahrausbildern jene theoretischen Grundkenntnisse vermittelt werden, die sie für eine spätere Ausbildung benötigen.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Interessierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein sind.
3. Die Vortragenden in den fachspezifischen Themen müssen die Qualifikation staatlich geprüfter Trainer Gespannfahren oder Gespannfahrlehrer (vor 2015) mit gültiger Lizenz haben.
4. **Lehrgang:**
 - 4.1 Der Vorbereitungskurs für Übungsleiter wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Seminars beträgt 2 Tage (mindestens 18 UE).
 - 4.2 Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LPS einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - 4.3 Die Kosten des Lehrgangs tragen die Teilnehmer.
5. Nach Abschluss des Lehrgangs erhalten die Teilnehmer vom veranstaltenden LPS eine Teilnahmebestätigung, die sie berechtigt, innerhalb von 3 Jahren zu einer Eignungsprüfung für eine Ausbildung nach §§ 40b anzutreten. Der Kursleiter hat die Möglichkeit die Theorieprüfung für die Eignungsprüfung zum Übungsleiter nach §§ 40b auch am Ende des Vorbereitungskurses, ausschließlich schriftlich, abzuhalten, der Kandidat erhält eine Bestätigung über die bestandene Prüfung. Bei einer positiven Beurteilung durch den Kursleiter entfällt die Theorieprüfung bei der Eignungsprüfung zum Übungsleiter nach §§ 40b. Weder die Teilnahme am Vorbereitungskurs noch eine bestandene Prüfung berechtigen zum selbstständigen Fahrunterricht. Die Ergebnisse einer schriftlichen Prüfung sind dem OEPS zu übermitteln.
6. Die landwirtschaftlichen Fachschulen führen den Vorbereitungskurs im Rahmen ihres Schulunterrichts durch. Die Vortragenden müssen die Voraussetzung nach Punkt 3 erfüllen.

§ 40b Übungsleiter Gespannfahren (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Übungsleiter Gespannfahren hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Gespannfahren vertraut zu machen.
2. Übungsleiter Gespannfahren ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, Gespannfahrinteressierte an das Fahren mit Pferdegespannen heranzuführen und bis zum Niveau Fahrabzeichen in Bronze auszubilden.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - 3.1 Für die Zulassung zur Ausbildung ist die Fahrlizenz F2 erforderlich. Sollte der Kandidat nur die F1 besitzen, so ist für die Zulassung zum Lehrgang eine positive Eignungsprüfung erforderlich.
 - 3.2 Weitere Zulassungsbedingungen
 - Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
 - Für die Zulassung zur Ausbildung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für Übungsleiter nach § 40a (nicht älter als 3 Jahre) nachzuweisen.
 - Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. nicht älter als 3 Jahre)
4. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber
5. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Gespannfahren wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS im Einvernehmen mit dem OEPS-Referat Fahren zu genehmigen.
6. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
7. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 7.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 7.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Richter Gespannfahren sein. Ein Mitglied muss Ausbilder Gespannfahren sein und die Qualifikation Lehrer für Gespannfahren (bis 2015) oder Trainer Gespannfahren (ab 2015) innehaben. Sie sind vom Bundesreferat Fahren zu entsenden. Ein Mitglied wird vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandt. Der Lehrgangsleiter ist Beisitzer der Prüfungskommission.
 - 7.3 Die Kosten der Prüfungskommission tragen die

Prüfungswerber.

8. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat vom LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Übungsleiter Gespannfahren (FENA)" angeführt.
9. Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
10. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
11. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 41 Fahrwart (FENA) über Gespannfahrinstructorausbildung

1. Personen, die den 1. Teil des 2. Semesters der Gespannfahrinstructorausbildung absolviert haben, können um die Zuerkennung des Titels „Fahrwart (FENA)“ ansuchen. Über die Zuerkennung entscheiden die Lehrbeauftragten in den Gegenständen Praktische Übungen und Praktisch-methodische Übungen der Gespannfahrinstructorausbildung.
2. Bei Zuerkennung erhält der Fahrwart (FENA) vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fahrwart“ (FENA) vermerkt.
3. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Fahrwart (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
4. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
5. Der Fahrwart entspricht dem Level 1 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

§ 42 Staatlich geprüfter Gespannfahrinstructor

1. Die Ausbildung von Gespannfahrinstructorinnen und Gespannfahrinstructoren hat unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben einer Instructorin bzw. eines Instructors vertraut zu machen.
2. Gespannfahrinstructor ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und die Grundlagen für den Leistungssport zu schaffen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Gespannfahrinstructor von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Gespannfahrinstructor" vermerkt.
4. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

5. Der Gespannfahrinstructor entspricht dem Level 2 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.
6. Für erfolgreiche Leistungssportler wird eine verkürzte Instruktorausbildung angeboten. Unter der Voraussetzung der aktiven Teilnahme und positiv beendeten Bewerb an olympischen Spielen, Weltreitspielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcupturnieren oder diese im Besitz des Goldenen Fahrabzeichens sind, kann um eine verkürzte Ausbildung beim OEPS im Wege eines Vorschlages des LPS angesucht werden.
Dabei ist das Basissemester der BSPA (1. Und 2. Kurswoche) in vollem Umfang zu absolvieren.
Das Speziasemester (Praxissemester) entfällt und muss nicht bzw. kann fakultativ besucht werden.
Unterlagen/Skripten der BSPA werden zum Selbststudium zur Verfügung gestellt.
Die kommissionelle Abschlussprüfung ist in vollem Umfang zu absolvieren.

§ 43 Staatlich geprüfter Trainer Gespannfahren

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Trainern Gespannfahren hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibbeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Trainers Gespannfahren vertraut zu machen.
2. Trainer Gespannfahren im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Fahrunterricht in allen Alters- und Leistungsstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde einschlägig auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler zu trainieren sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Trainer Gespannfahren von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung " staatl. geprüfter Trainer Gespannfahren" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Lehrer für Gespannfahren absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

-
6. Der Trainer Gespannfahren bzw. Lehrer für Gespannfahren entspricht dem Level 3 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

§ 44 Fahrmeister (FENA)

Es gilt § 37 sinngemäß für alle Anspannungen, die eine EM/WM in der allgemeinen Klasse haben.

VII. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE VOLTIGIEREN

§ 50 Übungsleiter Voltigieren (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Übungsleiter Voltigieren hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen und Aufgaben eines Übungsleiters Voltigieren vertraut zu machen.
2. Übungsleiter Voltigieren ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung zum Übungsleiter Voltigieren ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Ein Mindestalter von 16 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung, Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe". (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahre)
 - c) Nachweis eines Vorbereitungskurses oder von 10 Übungseinheiten in einem Voltigierverein mit Turniergruppe und einem staatlich geprüften Voltigierinstruktor.
 - d) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Voltigieren wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer dieses Lehrganges beträgt vier Tage. Der veranstaltende Verein wird vom LPS im Einvernehmen mit dem Referat Voltigieren des OEPS bestimmt. Der Kursleiter mit gültiger Lizenz wird vom Referat Voltigieren des OEPS bestimmt.

Die Kosten des Lehrganges tragen die Prüfungswerber.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Voltigierrichter sein. Ein Mitglied muss Voltigierausbilder und mindestens die Qualifikation Voltigierinstruktor innehaben. Sie sind vom Referat Voltigieren des OEPS zu entsenden. Ein Mitglied wird von jenem LPS bestellt, in dessen Bereich der Lehrgang abgehalten wird.

5.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter Voltigieren vom LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Voltigieren (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 51 Voltigierwart (FENA)

1. Voltigierwart ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Wettkampfsport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Voltigierwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Voltigierwartes vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung zum Voltigierwart ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
Die positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL-Voltigieren (FENA) ersetzt die Eignungsprüfung.

-
- b) Weitere Zulassungsbedingungen:
- Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe". (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahre)
- c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Voltigierwart wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt 75 Übungseinheiten zu 45 Minuten.
- Die Kosten des Lehrgangs tragen die Prüfungswerber.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
- 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
- 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Mitglied muss Voltigierrichter sein. Ein Mitglied muss Voltigierausbilder und mindestens die Qualifikation Voltigierinstruktor innehaben. Sie sind vom Referat Voltigieren des OEPS, zu entsenden. Ein Mitglied wird von jenem LPS bestellt, in dessen Bereich der Lehrgang abgehalten wird. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der vom OEPS entsandte Voltigierausbilder.
- 5.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Voltigierwart vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen und eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Voltigierwart (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

-
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
 10. Der Voltigierwart entspricht dem Level 1 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

§ 52 Staatlich geprüfter Voltigierinstruktor

1. Die Ausbildung von Voltigierinstruktorinnen und Voltigierinstruktoren hat unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben einer Instruktorin bzw. eines Instructors vertraut zu machen.
2. Voltigierinstruktor ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und die Grundlagen für den Leistungssport zu schaffen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Voltigierinstruktor von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Voltigierinstruktor" vermerkt.
4. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
5. Der Voltigierinstruktor entspricht dem Level 2 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.
6. Für erfolgreiche Leistungssportler wird eine verkürzte Instruktorausbildung angeboten. Unter der Voraussetzung der aktiven Teilnahme und positiv beendeten Bewerb bei Weltreitspielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcupturnieren oder diese im Besitz des Goldenen Voltigierabzeichens sind, kann um eine verkürzte Ausbildung beim OEPS im Wege eines Vorschlages des LPS angesucht

werden.

Dabei ist das Basissemester der BSPA (1. und 2. Kurswoche) in vollem Umfang zu absolvieren.

Das Speziesemester (Praxissemester) entfällt und muss nicht bzw. kann fakultativ besucht werden.

Unterlagen/Skripten der BSPA werden zum Selbststudium zur Verfügung gestellt.

Die kommissionelle Abschlussprüfung ist in vollem Umfang zu absolvieren.

§ 53 Staatlich geprüfter Trainer Voltigieren

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Trainern Voltigieren hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibbeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Trainers Voltigieren vertraut zu machen.
2. Trainer Voltigieren im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Voltigierunterricht in allen Alters- und Leistungsstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde einschlägig auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler zu trainieren sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Trainer Voltigieren von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung " staatl. geprüfter Trainer Voltigieren" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Voltigierlehrer absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Der Trainer Voltigieren bzw. Voltigierlehrer entspricht dem Level 3 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

VIII AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE ISLANDPFERDE

§ 70 Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA)

1. Übungsleiter Islandpferdereiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, Reitinteressierte an den Islandpferdesport heranzuführen und bis zum Niveau Reiterpass (FENA) und in den Grundlagen des Töltreitens auszubilden.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Übungsleiter für Islandpferde hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters für Islandpferdereiten vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Ein Mindestalter von 18 Jahren im Jahr, in dem der Lehrgang stattfindet. Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung noch nicht 18 Jahre alt, erhält er sein Zeugnis und die Lizenz erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgehändigt. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. nicht älter als 3 Jahre).
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Islandpferdereiten wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS im Einvernehmen mit dem Referat für Islandpferde des OEPS zu genehmigen.

Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein

Mitglied muss Richter für Islandpferdeprüfungen sein. Ein Mitglied muss Islandpferde-Ausbilder sein und mindestens die Qualifikation "Islandpferde-Reitlehrer (FENA)" (vor 2015) oder Trainer

Islandpferdereiten (ab 2015) innehaben. Sie sind vom Referat für Islandpferde des OEPS zu entsenden. Ein Mitglied wird vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandt. Der Lehrgangsleiter ist Beisitzer der Prüfungskommission.

5.3 Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat vom LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Übungsleiter für Islandpferdereiten (FENA)" angeführt.
7. Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 70a Übungsleiter Islandpferdereiten-Ergänzungskurs für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)

1. Für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten mit gültiger Ausbilderlizenz sowie ÜL-Schulsportreiten mit gültiger Ausbilderlizenz

besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Lehrgangs zum Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA) lt. § 70 die Befähigung zum ÜL-Islandpferdereiten (FENA) zu erlangen.

2. Für den Ergänzungslehrgang sind die übrigen Bestimmungen der § 70 samt Durchführungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 71 Islandpferdereitwart (FENA)

1. Islandpferdereitwart ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Wettkampfsport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Islandpferdereitwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Islandpferdereitworts vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA)
 - b) Der Nachweis einer mindestens 6-monatigen Praxis als Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA).
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Islandpferdereitwart wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS im Einvernehmen mit dem Referat für Islandpferde des OEPS zu genehmigen.

Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.

5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Richter für Islandpferdeprüfungen sein. Ein Mitglied muss Islandpferde-Ausbilder sein und mindestens die Qualifikation "Islandpferde-Reitlehrer (FENA)" (vor 2015) oder Trainer Islandpferdereiten (ab 2015) innehaben. Sie sind vom Referat für Islandpferde des OEPS zu entsenden. Ein Mitglied wird vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandt. Der Lehrgangsleiter ist Beisitzer der Prüfungskommission.

5.3 Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Islandpferdereitwart (FENA)" angeführt.
7. Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 72 Staatlich geprüfter Islandpferdereitinstruktor

1. Die Ausbildung von Islandpferdereitinstruktorinnen und Islandpferdereitinstruktoren hat unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibbeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben einer Instruktorin bzw. eines Instruktors vertraut zu machen.
2. Islandpferdereitinstruktor ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und die Grundlagen für den Leistungssport zu schaffen.

3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Islandpferdereitinstruktor von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Islandpferdereitinstruktor" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Islandpferde-Reitinstruktor (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Für erfolgreiche Leistungssportler wird eine verkürzte Instruktorausbildung angeboten. Unter der Voraussetzung der aktiven Teilnahme und positiv beendeten Bewerb an Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder diese im Besitz des Goldenen (Isländer) Reitabzeichens sind, kann um eine verkürzte Ausbildung beim OEPS im Wege eines Vorschlages des LPS angesucht werden. Dabei ist das Basissemester der BSPA (1. Und 2. Kurswoche) in vollem Umfang zu absolvieren. Das Speziesemester (Praxissemester) entfällt und muss nicht bzw. kann fakultativ besucht werden. Unterlagen/Skripten der BSPA werden zum Selbststudium zur Verfügung gestellt.
Die kommissionelle Abschlussprüfung ist in vollem Umfang zu absolvieren.

§ 73 Staatlich geprüfter Trainer Islandpferdereiten

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Trainern Islandpferdereiten hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibbeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Trainers Islandpferdereiten vertraut zu machen.
2. Trainer Islandpferdereiten im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Islandpferdereitunterricht in allen Alters- und Leistungsstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde einschlägig auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler zu trainieren sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Trainer Islandpferdereiten von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen,

eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Trainer Islandpferdereiten" vermerkt.

4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Islandpferde-Reitlehrer (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

IX. REITERLICHE AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN SOWIE REITSPORTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER HIPPOThERAPIE, DER ERGOTHERAPIE MIT PFERD, DER HEILPÄDAGOGISCHEN THERAPIE UND FÖRDERUNG MIT DEM PFERD (VOLTIGIEREN/REITEN) UND DES INTEGRATIVEN REITENS

§ 79 Fachassistent*in Pferdegestützte Interventionen“

1. In den Lehrgängen des österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten (OKTR) wird neben der beruflichen Qualifikation auch eine pferdefachliche Qualifikation vorausgesetzt. Das OKTR hat in Kooperation mit dem OEPS eine eigene pferdefachliche Qualifikation entwickelt, die als Eingangsvoraussetzung und Ausbildungsteil für die Lehrgänge der Sektionen „Hippotherapie“, „Ergotherapie mit dem Pferd“ und „Heilpädagogische und Therapeutische Förderung mit dem Pferd“ (HTFP) gilt.

Andere Ausbildungen durch den OEPS können nach Absprache teilweise oder ganz angerechnet werden. Zur Zeit werden alle aktuell anerkannten Ausbildungen auch weiterhin anerkannt im Rahmen einer Übergangsperiode von 2 Jahren (Voltigierwart, Übungsleiter etc.)

Der Fachassistent hat das Ziel, den angehenden Ausgebildeten in den bereits genannten Sparten des OKTR das pferdefachliche Grundlagenwissen für die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des Pferdes, Methodik und Didaktik und Sicherheitsrelevantem Wissen in Theorie und Praxis in der pferdegestützten Intervention zu vermitteln.

2. Die Ausbildung bereitet die Teilnehmer*innen gezielt auf die Arbeit mit dem Pferd in pferdegestützten Angeboten vor und gilt als Eingangsqualifikation, ist aber keine eigenständige Ausbildung, und berechtigt als solche nicht zur selbstständigen Durchführung von Angeboten im Therapeutischen Reiten oder im Pferdesport.

Nach Abschluss der Ausbildung erlangen die Teilnehmer*innen ein Zertifikat, welches sie als „Fachassistent*in pferdegestützte Interventionen“ berechtigt Hilfestellung, bei den verschiedensten Therapien zu leisten. Diese Hilfestellungen dürfen nur in Kombination mit einer vom OKTR ausgebildeten Person in den Bereichen der Sektionen des OKTR erfolgen. Der OEPS und das OKTR möchten durch diese Ausbildung auch die Qualität von Longen- und Pferdeführer*innen anheben und Sicherheitsvorkehrungen (wie zB: Versicherung) verankern.

Nach Abschluss eines Lehrganges des OKTR in den Sparten Hippo-, Ergotherapie und HTFP, ist eine selbständige Durchführung von Pferdegestützten Interventionen von allen im Curriculum erlernten Kompetenzen möglich bis zum Niveau Reiternadel ausschließlich für Klient*innen und Patient*innen die zum „Therapeutischen Reiten“ kommen.

3. Voraussetzungen für die Zulassung „Fachassistent*in Pferdegestützte Interventionen“

- Mindestalter: 18 Jahre im Jahr, in dem der Lehrgang stattfindet.
- Mitglied beim OEPS durch einen angeschlossenen Verein
- Mitglied beim OKTR
- Mindestens Reiternadel/Western Riding Certificate/Islandpferdereizertifikat
- Nachweis einer Erste-Hilfe Ausbildung 16 UE (4 davon nicht älter als 2 Jahre)
- Leumundszeugnis nicht älter als 6 Monate
- Erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung (nicht älter als 3 Jahre)

Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

Die Eignungsprüfung ist durch die Lehrgangsführung und einem/r Vertreter*in des OKTR und des OEPS abzuhalten.

4. Lehrgang

Der Lehrgang für die Ausbildung zum Fachassistent in Pferdegestützte Interventionen wird im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 3 Module innerhalb eines Jahres mit insgesamt 80 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

Moderne Erwachsenenbildung mit Präsenzzeiten und Selbststudium; Selbstreflexion als durchgehende Lehrmethodik; Mentoren*innen System, Anfertigen von Videos zur Analyse und Reflexion der eigenen Arbeit, Hospitationen

Teile der Ausbildung werden sowohl als Selbststudium als auch durch Online-Learning durchgeführt

Die Unterrichtenden in den reiterlichen Fächern müssen staatlich geprüfte Trainer sein. Alle anderen Vortragenden werden vom OKTR Vorgesprochen und vom OEPS bestätigt. Die Ausschreibung in mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.

Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer

5. Kommissionelle Abschlussprüfung Fachassistent*in Pferdegestützte Interventionen

Teilnehmer welche den gesamten Lehrgang abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung Fachassistent* in Pferdegestützten Interventionen zugelassen.

5.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktischer Lehrauftritt je nach Kompetenz, welche in der jeweiligen Sektion gefragt ist
- b) Aktive Teilnahme an den Lehrauftritten der anderen Teilnehmer*innen (Eigenkönnen)
- c) Mündliche Theorieprüfung in den Fächern a), i) und o)

5.2 Prüfungskommission

- a) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Prüfer*innen (Prüfer*innen des OEPS/Lehrgansleitung/OKTR). Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter*innen gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom*n der Lehrgangsleiter*in spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

5.3 Beurteilungen

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

5.4 Wiederholung der Prüfung

- Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen

-
- Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

§ 80 Reiterliche Ausbildung und Prüfung von diplomierten Physiotherapeuten in der Hippotherapie

Hippotherapie ist eine vom Obersten Sanitätsrat anerkannte Therapie.

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung.
 - Diplom zur Physiotherapeutin
 - Bobathkurs (je nach Arbeitsgebiet für Kinder oder Erwachsene) oder eine zweijährige Tätigkeit in einem Team bei neurologischen Patienten
 - Reiterpass (FENA)
 - Grundkenntnisse in FBL
 - Grundkenntnisse im Longieren
2. Lehrgang:
 - a) Die Lehrgänge für die Ausbildung zum/zur Hippotherapeuten/in werden in Österreich vom Österreichischen Kuratorium für therapeutisches Reiten durchgeführt und sind als Zusatzausbildung offiziell anerkannt.
 - b) Die genauen Kurskosten werden bei der Ausschreibung des Kurses auf der Homepage des Österreichischen Kuratorium für therapeutisches Reiten, Sektion Hippotherapie, bekannt gegeben.
3. Die abschließende kommissionelle Prüfung wird durch je einen Beauftragten des Kuratoriums und einem Beauftragten des Ausbildungsreferates des OEPS durchgeführt.
4. Es besteht eine gegenseitige Anerkennung der Kurse in Deutschland und Österreich.
5. Die Teilnahme von ÄrztInnen ist erwünscht, um das Verstehen zwischen Patient, Arzt und Therapeuten zum Wohle des Patienten zu fördern, und um die Indikationsstellung für Hippotherapie und die Wirkungsweise der Hippotherapie zu verdeutlichen.

§ 81 Reiterliche Ausbildung und Prüfung für heilpädagogisches Voltigieren und Reiten

Der Diplommkurs ist keine für sich alleine stehende Ausbildung, sondern eine

Zusatzausbildung zu einer abgeschlossenen Ausbildung in einem psychosozialen, sonderpädagogischen und psychotherapeutischen Beruf. Er ist als Weiterbildung mit dem Ziel des Erwerbes bzw. der Erhöhung der Kompetenz einerseits in der Behandlung von Menschen und andererseits im Einsatz des Pferdes in der jeweiligen Behandlungssituation, wie folgt konzipiert. Dabei ist die ganzheitliche Sichtweise der Vernetzung von Kognition, Emotion und Sozialisation grundlegend.

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - 1.1 Eine abgeschlossene Berufsausbildung im sonder-/heilpädagogischen, psychosozialen oder psychotherapeutischen Bereich (wie SonderschullehrerIn, PsychologIn, Dipl. BehindertenbetreuerIn, Sozial-PädagogIn, SonderkindergärtnerIn, HeilpädagogIn, PsychotherapeutIn)
 - 1.2 Ausbildung zum Voltigier- oder Reitwart (FENA), Westernreitinstruktor, Islandpferdereitinstruktor oder Islandpferde-Reitinstruktor (FENA). Ein Erste-Hilfe-Kurs ist inkludiert.
 - 1.3 Nachweis des Vorpraktikums
 - 1.4 Positiver Abschluss des Entscheidungswochenendes
 - 1.5 Vollendetes 22. Lebensjahr
2. Die Ausbildung besteht aus:
 - Vorpraktikum
 - Basislehrgang
 - Hausarbeit
 - Abschlusslehrgang
3. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 3.1 Prüfungskommission
Zur Prüfungskommission gehören wenigstens
 - ein Beauftragter des Österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten als Vorsitzender
 - die Kursleitung (bestehend aus zwei Personen)Der Kommission können außerdem angehören:
 - ein Beauftragter des OEPS
 - ein Beauftragter der zuständigen Behörde (z. B. Schulbehörde)
 - 3.2 Prüfungsergebnis
Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
4. Rücktritt oder Ausschluss
 - 4.1 Tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

-
- 4.2 Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich unangemessen verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- 4.3 Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so kann sie die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt festsetzen.
5. Kursleitende
Kursleiter werden vom Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten, Sektion Heilpädagogisches Voltigieren und Reiten bestimmt.

§ 82 Lehrwart integratives Reiten (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung für den Lehrwart für Integratives Reiten besteht aus zwei Teilbereichen:

Teil 1: Lehrgang „Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten“ (FENA): nur für Personen, die noch keine entsprechende Reitlehrqualifikation für den Teil 2 besitzen;

Teil 2: Zusatzausbildung für Reitausbilder zum Lehrwart für integratives Reiten (FENA).

2. Der Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport ohne Springunterricht zu leiten sowie in den Sparten des therapeutischen Reitens (Hippotherapie oder Heilpädagogisches Voltigieren/Reiten oder Integratives Reiten oder Ergotherapie mit Pferd) zu assistieren.
3. Der Lehrwart für Integratives Reiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die zusätzlich zu P 2 befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport ohne Springunterricht mit Reitern mit Behinderung zu leiten.
4. Das Ziel der Zusatzausbildung im Teil 2 ist, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes für die Ausübung des Reitsportes mit Reitern mit Behinderung vertraut zu machen.
5. Voraussetzungen für die Zulassung zum Teil 1, Lehrgang Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten:
- a) Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der

Eignungsprüfung;

- b) Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Verein;
 - c) Mitgliedschaft beim Kuratorium für Therapeutisches-Reiten;
 - d) Besitz seit mindestens sechs Monaten, je nach Sparte:
 - Lizenz RD1 oder
 - Western Riding Certificate oder
 - Islandpferdereitzertifikat;
 - e) erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung;
 - f) Bei Nachweis von Turniererfolgen innerhalb der letzten drei Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn entsprechend der Sparte mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:
 - Klassische Reitweise: 3 Dressurprüfungen der Klasse L mit einer Wertnote von mind. 6,5 bzw. 3 VS-Prüfungen der Klasse A mit Qualifikationsergebnis. Für Besitzer der Reitlizenz R3, RD3 und höher, entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der Dressur.
 - Westernreitweise: mindestens 6 Punkte in 3 verschiedenen Turnierdisziplinen des Westernreitens.
 - Islandpferde-Reitweise: keine Anrechnung von Turniererfolgen.

Voltigierwarte mit gültiger Lizenz sind von der Eignungsprüfung Longieren befreit.
 - g) Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).
 - h) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
6. Voraussetzungen für die Zulassung zum Teil 2, Lehrwart für Integratives Reiten:
- a) Voraussetzungen gemäß P 5 lit. b und c;
 - b) Mindestausbildung in der jeweiligen Sparte mit gültiger Lizenz
 - Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten (FENA)
 - Übungsleiter Reiten (FENA)
 - Übungsleiter Breitensport (FENA)
 - Übungsleiter Westernreiten (FENA)

-
- Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA);
- c) Ergänzungslehrgang: Unterrichtsgegenstände gemäß § 82 ÖAPO- DU, P 4, Vorbereitungsfächer für Teil 2 im Ausmaß von 27 UE;
Ausgenommen vom Ergänzungslehrgang sind Übungsleiter-Assistenten Integratives Reiten (FENA);
- d) Praktikum im Ausmaß von mindestens 30 Übungseinheiten (UE) im Bereich des therapeutischen Reitens (Hippotherapie oder Heilpädagogisches Voltigieren/Reiten oder Integratives Reiten oder Ergotherapie mit Pferd).
7. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart für Integratives Reiten wird gemeinsam mit dem Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten durchgeführt.
- a) Teil 1:
- Reiterliche Ausbildung und Unterrichtserteilung je nach Sparte, Dressur Klasse A oder Westernreiten oder Islandpferdereiten;
 - Grundwissen rund um das Pferd und Reiter;
 - Grundzüge des Reitens für Reiter mit Behinderung.
- b) Teil 2: Theorie und Praxis rund um das integrative Reiten.
8. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter des Teil 1 und einem vom Ausbildungsreferat des OEPS akzeptierten Beauftragten abzuhalten.
9. Kommissionelle Abschlussprüfungen:
- a) Die Prüfungen bestehen aus folgenden Teilen:
- Theorie mündlich
 - Theorie schriftlich
 - Praxis.
- Genauere Angaben über die geprüften Fächer ergeben sich aus § 82 ÖAPO, Ausbildungsregulativ-DU.
- b) Die kommissionellen Abschlussprüfungen finden grundsätzlich jeweils am Ende der Lehrgänge Teil 1 und 2 statt.
- c) Die Prüfungskommissionen für den Teil 1 und 2 bestehen jeweils aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten und

einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

- d) Lehrauftritte Longieren und Langer Zügel (Beurteilung Technik) plus Unterrichtserteilung mit Reitschülern mit Behinderung können während des gesamten Lehrganges Teil 2 durch zwei Personen, dem Lehrgangsleiter und einem zweiten Mitglied der Prüfungskommission oder einem Lehrwart für Integratives Reiten mit gültiger Lizenz beurteilt werden.
10. Bei jeweils erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das vom Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten und dem OEPS gemeinsam ausgestellt wird. Vom OEPS erhält dieser zusätzlich eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten“ bzw. „Lehrwart für Integratives Reiten“ angeführt.
11. Anrechnung
- Bei positiv abgeschlossener Prüfung zum Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten bzw. Lehrwart für Integratives Reiten werden die Teilbereiche Dressur und Longieren für die Eignungsprüfung, den Lehrgang und die kommissionelle Abschlussprüfung zum ÜL Reiten (FENA) angerechnet.
12. Wiederholung der Prüfung:
- a) In den theoretischen Fächern kann die Prüfung nach zwei Monaten wiederholt werden, in den praktischen Einzelfächern frühestens nach sechs Monaten.
- b) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung des Teils 1 oder 2 des Lehrganges zu wiederholen.
- c) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
13. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
14. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der

vorgeschriebenen Fortbildung gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

Die Lehrwarte für Integratives Reiten haben in diesem Zeitraum jedenfalls neben der vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltung für das Reiten zusätzlich an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit dem integrativen Reiten teilzunehmen.

§ 83 Reiterliche Ausbildung und Prüfung von Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen für Ergotherapie mit Pferd

1. Voraussetzungen

- 1.1 in Ausbildung zum Ergotherapeuten oder Ergotherapeutin
- 1.2 Reiternadel oder Übungsleiter Voltigieren
- 1.3 Mitgliedschaft beim Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten (OKTR)
- 1.4 Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Pferdesportverein

2. Lehrgang:

- a) Die Lehrgänge für die Ausbildung Ergotherapie mit Pferd werden in Österreich in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Kuratorium für therapeutisches Reiten durchgeführt und sind als Zusatzausbildung offiziell anerkannt, d.h. der Lehrgang ist keine für sich alleine stehende Ausbildung, sondern eine Zusatzausbildung zu einem abgeschlossenen Ergotherapiestudium.
- b) Die Kursleitung wird vom OKTR, Sektion Ergotherapie mit Pferd, bestimmt.
- c) Die genauen Kurskosten werden bei der Ausschreibung des Kurses durch das OKTR, sowie in der Ausschreibung beim OEPS bekannt gegeben.
- d) Die Zusatzausbildung besteht aus vier Modulen, einem Praktikum, einer positiv benoteten Seminararbeit und schließt mit einer kommissionellen Prüfung ab.

3. Prüfung:

- a) Die abschließende kommissionelle Prüfung wird durch je einen Beauftragten des OKTR und des Referats Ausbildung des OEPS

(mind. Qualifikation eines Richters DS) und der Lehrgangsleitung durchgeführt.

- b) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- c) Es besteht eine gegenseitige Anerkennung der Kurse in Deutschland und Österreich.

4. Rücktritt oder Ausschluss:

- a) Tritt ein/e Bewerber/in nach Prüfungsbeginn zurück oder versäumt er/sie den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Ein/e Bewerber/in kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie sich unangemessen verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so kann sie die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt festsetzen.

5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO

X. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WESTERNREITEN

§ 90 Übungsleiter Breitensport Westernreiten (FENA)

1. Der Übungsleiter Breitensport Westernreiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist FreizeitreiterInnen im Bereich Westernreiten auszubilden.
2. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Referat Westernreiten des OEPS zu richten.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.

Ein Mindestalter von 17 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

Der Antragsteller muss mindestens 1 Jahr im Besitz des WRC sein.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang

Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Breitensport Westernreiten wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem Referat Westernreiten des OEPS durchgeführt. Der Veranstaltungsort muss über eine entsprechende Geländestrecke verfügen (kein Außenreitplatz). Der Lehrgangsleiter muss mindestens die Qualifikation Westernreitinstruktor, Westernreitlehrer (bis 2015) oder Trainer Westernreiten (ab 2015) und eine gültige Ausbilderlizenz haben. Die Dauer des Lehrganges beträgt 7 Tage (60 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung ist mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Westernreiten des OEPS zu genehmigen. Ein Lehrgang beginnt an einem Samstag. Durchführung des Lehrganges erfolgt im Stück.

Die Kosten tragen die Teilnehmer.

-
5. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zum ÜL Breitensport Westernreiten (FENA) zugelassen.
- 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter, (mind. Instruktor Westernreiten mit gültiger Ausbilderlizenz), einem FENA oder AQHA Westernreitrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Westernrichter wird vom Referat Westernreiten des OEPS entsandt.
- 5.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung und erreichtem 18. Lebensjahr erhält der Übungsleiter Breitensport Westernreiten (FENA) vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Breitensport Westernreiten“ (FENA)" angeführt.
7. Wiederholung der Prüfung
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 91 Übungsleiter Westernreiten (FENA)

1. Der Übungsleiter Westernreiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Westernreitensport zu leiten.
 2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Übungsleiter Westernreiten hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Westernreiten vertraut zu machen.
 3. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Referat Westernreiten des OEPS zu richten
 4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung sind:
 - eine erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung und
 - positiv abgeschlossene Prüfung des Westernreitabzeichens in Bronze.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.

Ein Mindestalter von 17 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

Der Antragsteller muss mindestens 1 Jahr im Besitz des WRC sein.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber
 5. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Westernreiten wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem Referat Westernreiten des OEPS durchgeführt. Der Lehrgangsleiter muss mindestens die Qualifikation Westernreitinstruktor, Westernreitlehrer (bis 2015) oder Trainer Westernreiten (ab 2015) und eine gültige Ausbilderlizenz haben. Die Dauer des Lehrganges beträgt 7 Tage (mind. 60 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung ist mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Westernreiten des OEPS zu genehmigen. Der Lehrgang beginnt an einem Samstag. Durchführung des Lehrganges erfolgt im Stück.
- Die Kosten tragen die Teilnehmer.

-
6. Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - 6.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 6.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter, (mind. Instruktor Westernreiten mit gültiger Ausbilderlizenz), einem FENA oder AQHA Westernrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Westernrichter wird vom Referat Westernreiten des OEPS entsandt.
 - 6.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
 7. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung und erreichtem 18. Lebensjahr erhält der Übungsleiter Westernreiten vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Westernreiten" (FENA)" angeführt.
 8. Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - a) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen
 9. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt
 10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO

§ 92 Westernreitwart (FENA)

1. Westernreitwart ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Westernreitwart (FENA) hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Westernreitwartes (FENA) vertraut zu machen.
3. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Referat Westernreiten des OEPS zu richten.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung sind eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung und mindestens 6 Turnierpunkte in einer Disziplin oder 10 Turnierpunkte in mehreren Disziplinen erforderlich.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:
 - Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
 - Ein Mindestalter von 19 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns.
 - Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).
 - Der Antragsteller muss mind. 1 Jahr im Besitz der Ausbilderlizenz ÜL Breitensport Westernreiten und einer positiv abgeschlossenen Reitprüfung in Western Horsemanship und Trail oder Reining im Rahmen eines ÜL-Lehrganges sein oder
 - Mind. 1 Jahr im Besitz der Ausbilderlizenz ÜL Westernreiten (FENA) sein.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
5. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Westernreitwart wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem Referat Westernreiten des OEPS durchgeführt. Der Lehrgangleiter muss mindestens die Qualifikation Westernreitinstruktor, Westernreitlehrer (bis 2015) oder Trainer Westernreiten (ab 2015) und eine gültige Ausbilderlizenz haben. Die Dauer des Lehrganges beträgt 8 Tage (mind. 64 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung ist mind. 8

Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Westernreiten des OEPS zu genehmigen. Die Kosten tragen die Teilnehmer.

6. Kommissionelle Abschlussprüfung:

6.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.

6.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter, (mind. Instruktor Westernreiten mit gültiger Ausbilderlizenz), einem FENA oder AQHA Westernrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Westernrichter wird vom Referat Westernreiten des OEPS entsandt.

6.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.

7. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Westernreitwart (FENA)" angeführt.

8. Wiederholung der Prüfung

- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

9. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:

- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
- c) Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

-
10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
 11. Der Westernreitwart entspricht dem Level 1 im „Equestrian Passport“ laut § 130.

§ 93 Staatlich geprüfter Westernreitinstruktor

1. Die Ausbildung von Westernreitinstruktorinnen und Westernreitinstruktoren hat unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben einer Instruktorin bzw. eines Instruktors vertraut zu machen.
2. Westernreitinstruktor ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und die Grundlagen für den Leistungssport zu schaffen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Westernreitinstruktor von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Westernreitinstruktor" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Westernreittrainer (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Der Westernreitinstruktor bzw. der Westernreittrainer (FENA) entspricht dem Level 2 im „Equestrian Passport“ laut § 130.
7. Für erfolgreiche Leistungssportler wird eine verkürzte Instruktorausbildung angeboten. Unter der Voraussetzung der aktiven Teilnahme und positiv beendeten Bewerb an Weltreitspielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder diese im Besitz des Buckle Gold sind, kann um eine verkürzte Ausbildung beim OEPS im Wege eines Vorschlages des LPS angesucht werden. Dabei ist das Basissemester der BSPA (1. Und 2. Kurswoche) in vollem Umfang zu absolvieren.

Das Speziesemester (Praxissemester) entfällt und muss nicht bzw. kann fakultativ besucht werden. Unterlagen/Skripten der BSPA werden zum Selbststudium zur Verfügung gestellt.

Die kommissionelle Abschlussprüfung ist in vollem Umfang zu absolvieren.

§ 94 Staatlich geprüfter Trainer Westernreiten

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Trainern Westernreiten hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibbeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Trainers Westernreiten vertraut zu machen.
2. Trainer Westernreiten im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Westernreitunterricht in allen Alters- und Leistungsstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde einschlägig auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler zu trainieren sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Trainer Westernreiten von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Trainer Westernreiten" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Westernreitlehrer absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Der Westernreitlehrer (bis 2015) bzw. der staatlich geprüfte Trainer Westernreiten (ab 2015) entspricht dem Level 3 im „Equestrian Passport“ laut § 130.

XI. AUSBILDUNG UND PRÜFUNG IN DER SPARTE DISTANZREITEN

§100 Lehrwart Distanzreiten (FENA)

1. Lehrwart Distanzreiten ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Distanzreiten zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart Distanzreiten hat die Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Erlangung des Lehrwartes Distanzreiten:
 - A.
 1. Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL Reiten (FENA).
 2. Der Besitz des Distanzreiterabzeichens.
 3. Ausreichende Turnier Erfahrung:
Mindestens 3x über 120km, in der Wertung beendet, wobei das Pferd selbst ausgebildet und trainiert worden sein muss.
 - B.
 1. Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL Reiten (FENA).
 2. Der Besitz des Distanzreiterabzeichens.
 3. a. Distanzerfahrungen über die Kurz- bzw. Mittelstrecke
mind. 10 Ritte – davon 7 x über 60km und davon mind. 3 x 80km sowie
b. mind. 4 x Erfahrung als Betreuer auf Distanzturnieren
4. Lehrgang
 - a) Wird vom OEPS Referat Distanzreiten durchgeführt
 - b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor Kursbeginn.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung
 - a. Teilnehmer, welche die Voraussetzungen lt. Pkt. 4 erfüllt haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern:
 - dem Lehrgangsleiter
 - einem Richter/Distanzausbilder und
 - einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

-
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte des OEPS. Darin ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Distanzreiten (FENA)“ vermerkt.
 7. Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
 8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung.
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

XII. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE POLO

§ 101 Polo-Gehilfe (FENA) (= Polo Associate (PIPA))

1. Der Polo-Gehilfe ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, im Bereich des Polosports unter Aufsicht zumindest einer Person mit Ausbildungsstatus „ÜL-Polo (FENA) oder höher, Stallungen von Polo Ponies nach den Bestimmungen der allgemein gültigen Pferdehaltung zu säubern und die Tiere zu versorgen, und die Polo Ponies für das Training oder aber auch den Einsatz bei Turnieren unter Aufsicht zu reinigen und aufzuzäumen.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Polo-Gehilfen hat zur Aufgabe, die TeilnehmerInnen eingehend mit den fachlichen Aufgaben im Bereich der Stallpflege und dem Aufzäumen zu schulen.
3. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Polo-Gehilfen wird vom Referat Polo des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 6 Tage. Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn. Der Lehrgangsleiter muss die Qualifikation Lehrwart Polo (FENA) oder stattdlich geprüfter Poloinstruktor haben. Die Kosten tragen die Teilnehmer.
4. Abschlussprüfung
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfung nimmt der Lehrgangsleiter ab
 - c. Die Kosten des Prüfers tragen die Teilnehmer
5. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier arbeitet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Polo-Gehilfe (FENA)“ angeführt.
6. Wiederholung der Prüfung
 - a. Die Prüfung kann im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs bzw. der damit verbundenen Prüfung wiederholt werden. Alle Fächer müssen in der Gesamtheit neu abgelegt werden.
 - b. Wird die Prüfung nicht innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren wiederholt, so muss der Lehrgang erneut absolviert werden, um zur Prüfung antreten zu können.
 - c. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

7. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

§ 102 Übungsleiter Polo (FENA) {= Polo Youth Coach (PIPA)}

- 1) Der ÜL Polo ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, das Kinder- und Jugendtraining im Breitensport zu leiten.
- 2) Der Lehrgang zur Ausbildung zum ÜL Polo hat zur Aufgabe, die TeilnehmerInnen eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vertraut zu machen.
- 3) Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Polo-Referat des OEPS zu richten.
- 4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung umfassen:
 - a. Für die Zulassung zur Ausbildung ist nachzuweisen entweder
 - i. Die abgeschlossene Ausbildung zum Polo-Gehilfen (FENA) und der Nachweis einer zweijährigen Ausübung einer solchen Tätigkeit, oder
 - ii. die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung, oder
 - iii. entsprechende Arbeits- und/oder Turniererfahrung im Bereich des Polosports national oder aber auch international.
 - b. Weitere Zulassungsbedingungen:
 - i. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
 - ii. Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns,
 - iii. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (mind. 6 Stunden und nicht älter als 3 Jahre).
 - iv. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
- 5) Der Lehrgang für die Ausbildung zum ÜL Polo wird vom Referat Polo des

-
- OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 6 Tage. Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn. Der Lehrgangsleiter muss die Qualifikation Lehrwart Polo (FENA) oder städtlich geprüfter Poloinstruktor haben. Die Kosten tragen die Teilnehmer.
- 6) Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern:
 - i. dem Lehrgangsleiter
 - ii. einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
 - 7) Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Übungsleiter Polo (FENA)“ angeführt.
 - 8) Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Prüfung kann im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs bzw. der damit verbundenen Prüfung wiederholt werden. Alle Fächer müssen in der Gesamtheit neu abgelegt werden.
 - b) Wird die Prüfung nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren wiederholt, so muss der Lehrgang erneut absolviert werden, um zur Prüfung antreten zu können.
 - c) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - 9) Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 103 Lehrwart Polo (FENA) {= Nationaler Polo Pro (PIPA)}

- 1) Der Lehrwart Polo ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, das Polotraining in allen Altersstufen auf den Könnensstufen Einsteiger bis Fortgeschrittene im Breitensport zu leiten.
- 2) Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart Polo hat zur Aufgabe, die TeilnehmerInnen eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben im Bereich der professionellen Polotrainerarbeit vertraut zu machen.
- 3) Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Polo- Referat des OEPS zu richten.
- 4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung umfassen:
 - a. Für die Zulassung zur Ausbildung ist nachzuweisen entweder
 - i. Die abgeschlossene Ausbildung zum ÜL Polo (FENA) und der Nachweis einer zweijährigen Ausübung einer solchen Tätigkeit, oder
 - ii. die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung oder
 - iii. entsprechende Arbeits- und oder Turnier Erfahrung im Bereich des Polosports national oder aber auch international.
 - b. Weitere Zulassungsbedingungen:
 - i. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
 - ii. Ein Mindestalter von 20 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns,
 - iii. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (mind. 6 Stunden und nicht älter als 3 Jahre).
 - iv. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
- 5) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Polo wird vom Referat Polo des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 10 Tage. Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn. Der Lehrgangsleiter muss die Qualifikation stattlich geprüfter Poloinstruktor haben. Die Kosten tragen die Teilnehmer.

-
- 6) Kommissionelle Abschlussprüfung:
- a. TeilnehmerInnen, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:
 - i. dem Lehrgangsleiter
 - ii. Einem Richter der Klasse „A-N – A Quechua PIPA Polo Turniere national“
 - iii. Einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
- 7) Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Polo FENA“ angeführt.
- 8) Wiederholung der Prüfung
- a) Die Prüfung kann im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs bzw. der damit verbundenen Prüfung wiederholt werden. Alle Fächer müssen in der Gesamtheit neu abgelegt werden.
 - b) Wird die Prüfung nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren wiederholt, so muss der Lehrgang erneut absolviert werden, um zur Prüfung antreten zu können.
 - c) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- 9) Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
- 10) Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 104 Staatlich geprüfter Poloinstruktor {= Internationaler Polo Pro (PIPA)}

Diese Ausbildung wird zurzeit nicht angeboten.

XIII. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IM SCHULSPORT

§ 105 Pferdesportassistent im Schulsport (FENA)

1. Der Pferdesportassistent im Schulsport unterstützt die lizenzierten Ausbilder bei der Durchführung des Reit- und Voltigierunterrichts im Rahmen des Schulsports. Dieser Ausbildungsweg qualifiziert nicht zur selbständigen Erteilung des Reit- und Voltigierunterrichts.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Pferdesportassistenten im Schulsport hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Pferdesportassistenten im Schulsport vertraut zu machen.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a. Nachweis einer Lehrerausbildung oder einer anderen pädagogischen Berufsausbildung.
 - b. Besitz des Reiterpasses (FENA)
 - c. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (entfällt bei aktiven Lehrpersonal)
 - d. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre)
 - e. Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Reitverein.
4. Lehrgang:
 - a. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Pferdesportassistent im Schulsport wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt 4 Tage (32 ÜE). Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin zu veröffentlichen.
 - b. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Abschlussprüfung:
 - a. Die Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, dem Hauptvortragenden in der Qualifikation eines staatlichen Reittrainers oder Reitlehrers mit gültiger Lizenz, sowie einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Kosten für die Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

-
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Pferdesportassistent im Schulsport vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Pferdesportassistent im Schulsport (FENA)“ vermerkt.
 7. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach 4 Wochen möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
 8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 - a) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 106 Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA)

1. Der Übungsleiter Schulsport Reiten wird mit den Schwerpunkten Reiten und Voltigieren angeboten und ist ein Ausbildungsweg der ersten Ausbilder-Lizenzstufe.
2. Die Aufgabe des ÜL Schulsport Reiten ist die selbstständige und verantwortliche Durchführung differenzierter Unterrichtsangebote im Reiten und Voltigieren nur in den Schulen. Die Inhalte des Lehrganges (mindestens 80 UE) sind darauf ausgerichtet.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a. Nachweis der Lehrerausbildung oder einer anderen pädagogischen Berufsausbildung
 - b. Besitz der Reiterlizenz R1 oder RD1
 - d. Für die Zulassung zur Ausbildung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für Übungsleiter nach § 28 (nicht älter als 3 Jahre) und eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung nachzuweisen

Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der Dressur, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden: 3 Dressurprüfungen der Klasse L mit mind. der Wertnote 6,5

Für Besitzer der Reitlizenz R3, RD3 und höher, entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der Dressur.

Der ÜL-Assistent Integratives Reiten (FENA) und der Lehrwart Integratives Reiten (FENA), **der ÜL Reiten oder Breitensport (FENA)** ersetzt die Eignungsprüfung in den Teilbereichen Dressur und Longieren, der ÜL Voltigieren (FENA Eignungsprüfung im Longieren. **Die Eignungsprüfung Longieren kann auch im Rahmen eines eigenen, eintägigen Longierkurses nach §28a abgelegt werden.**

- c. Nachweis eines Ersten Hilfe Kurses (mind. 6 Stunden, nicht älter als 3 Jahren)
- d. Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Reitverein.
- e. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (entfällt bei aktiven Pädagogen)
- f. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

4. Lehrgang:

- a. Der Lehrgang für die Ausbildung zum ÜL Schulsport Reiten (FENA) wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS oder vom OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 8 Tage (80 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung sollte vor Semesterbeginn dem Unterrichtsministerium und dem Pädagogischen Hochschulen übermittelt werden.
- b. Der Vortragende für die reiterlichen Fächer muss mindestens die Qualifikation staatlich geprüfter Reittrainer Dressur, jener für die Voltigierfächer mindestens die Qualifikation Voltigierinstruktor haben.
- c. Die Kosten des Lehrgangs tragen die Teilnehmer.

5. Kommissionelle Abschlussprüfung:

- a. Teilnehmer die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.

-
- b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen. Dem Lehrgangsleiter mit der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers oder Reitlehrers mit gültiger Lizenz, einem Voltigierinstruktor mit gültiger Lizenz sowie einem Vertreter des Ausbildungsreferats des ÖEPS.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter Schulsport Reiten ein Zeugnis und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA)“ vermerkt.

7. Anrechnung

Bei positiv abgeschlossener Prüfung werden die Teilbereiche Dressur und Longieren für die Eignungsprüfung, den Lehrgang und die kommissionelle Abschlussprüfung zum ÜL Reiten (FENA) angerechnet.

8. Wiederholung der Prüfung:

- a. Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.
- b. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.
- c. Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

9. Ausschluss von der Prüfung

- a. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

XIV. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WORKING EQUITATION

§ 107 Lehrwart für Working Equitation (FENA)

1. Lehrwart für Working Equitation ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb in Working Equitation zu leiten.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - 2.1 Für die Zulassung zur Ausbildung zum Lehrwart Working Equitation ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich. Die Eignungsprüfung kann durch 3 beendete Working Equitation Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L und höher mit einer Mindestdressurleistung von 60% entfallen.
 - a Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.
 - b Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - c Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
 - 2.2. Weitere Zulassungsbedingungen:
 - a Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
 - b Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
 - c Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (mind. 6 Stunden und nicht älter als 3 Jahren)
3. Lehrgang
 - a. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Working Equitation wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 5 Tage.
 - b. Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - c. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer
4. Die kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.

-
- b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangleiter, einem Vertreter des Referates Working Equitation des OEPS und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
 5. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Working Equitation (FENA)“ vermerkt.
 6. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
 7. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 8. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

XV. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE MOUNTED GAMES

§ 108 Übungsleiter Mounted Games (FENA)

1. Übungsleiter Mounted Games ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte, fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb in Mounted Games zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum ÜL Mounted Games hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen und Aufgaben eines ÜL Mounted Games vertraut zu machen
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
 - b. Ein Mindestalter von 18 Jahren.
 - c. Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
 - d. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“. (mind. 6 Stunden und nicht älter als 3 Jahren)
 - e. Teilnahme an einem 2-tägigen Vorbereitungskurs (UE18)
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum ÜL Mounted Games wird im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen LPS vom OEPS durchgeführt. Die Dauer dieses Lehrganges beträgt mind. 8 Tage (81 UE). Der veranstaltende Verein wird vom OEPS im Einvernehmen mit dem Referat Mounted Games bestimmt.

Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer

5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus mind. 3 Mitgliedern, dem Kursleiter einem internationalen Richter Mounted Games oder internationaler Trainer Mounted Games und einem Vertreter des Ausbildungsreferat OEPS.

Die Prüfung besteht aus:

 - Mündliche oder schriftliche Theorie Prüfung über MG-Spiele-Ablauf, Technik und Turnierwesen
 - Praktische Aufsprung Übungen an der Longe
 - Praktischer Mounted Games Unterricht
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der ÜL vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Übungsleiter Mounted Games (FENA)“ vermerkt.

Die Zeugnisse, die vom OEPS bereitgestellt werden, sind vom zuständigen LFV/PSV auszufertigen.

Für Tafel, Zeugnis und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

7. Wiederholung der Prüfung:
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

XVI. Ausbildungen und Prüfungen in der Sparte Horse-Ball

§ 109 Übungsleiter Horse-Ball (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Übungsleitern Horse-Ball hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Horse-Ball vertraut zu machen.
2. Übungsleiter Horse-Ball (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport mit Schwerpunkt Horse-Ball zu leiten.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Bei Nachweis von mind. 3 Turnierteilnahmen in den letzten 3 Jahre entfällt die Prüfung der Eigenleistung.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:
Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.
Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).
Der Besitz der Horse-Ball Startkarte.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang:
 - a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Horse-Ball wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt.
Die Dauer des Lehrgangs beträgt mindestens 6Tage.
 - b) Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LPS der Sparte Horse-Ball, welcher 2 Wochen vor Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss, und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

-
- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Horse-Ball (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung
- Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 109a Lehrwart Horse-Ball (FENA)

- Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
- Lehrwart für Horse-Ball ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb in Horse-Ball zu leiten.

-
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
- 3.1 Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Die positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL-Horse-Ball (FENA) ersetzt die Eignungsprüfung.
- 3.2 Weitere Zulassungsbedingungen:
- Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
 - Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
 - Im Besitz der Startkarte Horse-Ball
 - Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahren)
 - Der Nachweis einer positiv abgeschlossenen Ausbildung zum Übungsleiter Reiten (FENA) oder Übungsleiter Horse-Ball (FENA).
- 3.3 Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang
- Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Horse-Ball wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 5 Tage.
 - Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer
5. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Horse-Ball des OEPS und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Horse-Ball (FENA)“ vermerkt.

7. Wiederholung der Prüfung
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

XVII LIZENZEN FÜR AUSBILDUNGSKRÄFTE

§ 110 Ausbilderlizenzen

1. Für die Erteilung von Unterricht in allen Sparten des Pferdesportes müssen die Ausbildungskräfte im Besitz einer gültigen "Ausbilderlizenz" des OEPS oder einer adäquaten ausländischen Ausbilderlizenz sein.
2. Als Befähigungsnachweis für die Erlangung der Lizenz gelten:

Staatliche Zeugnisse:

- Reitlehrer
- Reittrainer
- Reitinstruktor
- Lehrer Gespannfahren (bis 2015)
- Trainer Gespannfahren (ab 2015)
- Gespannfahrinstruktor
- Voltigierlehrer (bis 2015)
- Trainer Voltigieren (ab 2015)
- Voltigierinstruktor
- Reitlehrer Islandpferde
- Trainer Islandpferdereiten
- Islandpferdereitinstruktor
- Westernreitlehrer (bis 2015)
- Trainer Westernreiten (ab 2015)
- Westernreitinstruktor

FENA Zeugnisse:

- Reitmeister
- Spezialtrainer
- Diplomtrainer
- Reitlehrer
- Reitinstruktor
- Bereiter
- Reitwart
- Übungsleiter Reiten
- Übungsleiter Breitensport
- Übungsleiter Damensattelreiten
- Lehrwart Kinderunterricht
- Lehrwart Damensattelreiten
- Lehrwart Centered Riding
- Lehrwart Horse-Ball

Übungsleiter Horse-Ball
Übungsleiter Fahren
Fahrmeister
Fahrgehilfe
Fahrwart
Voltigierwart
Übungsleiter Voltigieren
Islandpferde-Reitlehrer
Islandpferde-Reitinstruktor
Islandpferdereitwart
Übungsleiter Islandpferdereiten
Übungsleiter-Assistent integratives Reiten
Lehrwart integratives Reiten (Behindertenreiten)
Westernreittrainer
Westernreitwart
Übungsleiter Westernreiten
Übungsleiter Breitensport Westernreiten
Lehrwart Distanzreiten
Lehrwart Polo
Übungsleiter Polo
Pologehilfe
Übungsleiter Schulsport Reiten
Pferdesportassistent Schulsport Reiten
Lehrwart Working Equitation
Lehrwart Mounted Games
Übungsleiter Mounted Games

Die Lizenz wird mit einer Gültigkeitsdauer von **drei** Kalenderjahren ausgestellt.

Die Lizenzinhaber werden laufend aktuell auf der Homepage www.oeps.at des OEPS veröffentlicht.

3. Für die Fortschreibung der Lizenz haben alle Ausbildungskräfte innerhalb eines Zeitraums von **3 Kalenderjahren mindestens 3 Fortbildungen** gem. § 111.2 zu besuchen; **nur eine davon darf eine online Fortbildung sein.**
Für Ausbilder deren Lizenz bereits länger abgelaufen ist, wird beschlossen die Fortbildungsanzahl zu deckeln.
Für die Fortschreibung müssen 5 Fortbildungen der Kategorien A+B innerhalb eines Jahres erbracht werden.
4. Zur Verlängerung der Ausbilderlizenz werden nur offiziell ausgeschriebene Fortbildungen des OEPS Kurskalenders anerkannt. Werden Fortbildungen von verschiedenen Sparten genehmigt, dann

gelten sie für alle diese Sparten gemeinsam. Es ist also möglich, dass ein/eine Ausbilder/in durch die Teilnahme an einer Fortbildung Fortschreibungen von Lizenzen verschiedener Sparten erhält. Die Teilnahme an einem als FB ausgeschriebenen Reitkurs mit durchgehender Anwesenheitsverpflichtung kann für die Fortschreibung der Ausbilderlizenz anerkannt werden.

Fortbildungen im Ausland werden nur dann für die Fortschreibung einer Ausbilderlizenz anerkannt, wenn sie im Vorhinein vom Ausbildungs- bzw. Spartenreferat als solche genehmigt wurden.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt, wenn die vorgeschriebene Anzahl anerkannter Fortbildungsveranstaltungen mittels Teilnehmerbestätigung und Ansuchen um Verlängerung der Ausbilderlizenz beim OEPS eingereicht wurden.

5. Die Lizenz ruht, wenn die Ausbildungskraft den Besuch der vorgeschriebenen Anzahl von vom Referat Ausbildung des OEPS anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nicht nachweisen kann, bis die fehlenden Fortbildungstage nachgeholt wurden.

Übungsleiter (FENA) und Warte (FENA) aller Sparten, deren Lizenz länger als drei Jahre abgelaufen ist, können die fehlenden Fortbildungstage (unabhängig von der Anzahl der fehlenden Fortbildungstage) durch die Teilnahme an einem Übungsleiter-Lehrgang bzw. Wart-Lehrgang der entsprechenden Sparte ohne praktische Übungen und ohne Prüfung nachholen. Die Lizenz verfällt, wenn sich die Ausbildungskraft eines des Ansehens der Reiterei schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, und dem diesbezüglichen Antrag des Referats Ausbildung des OEPS stattgegeben wurde. Der Verfall der Lizenz wird in den offiziellen Mitteilungen des OEPS veröffentlicht.

6. Mit der Einführung der Ausbilderlizenz werden in Zukunft nur noch Mittel aus den verschiedenen Titeln vergeben, wenn der für Kurse, Veranstaltungen etc. nominierte Ausbilder eine gültige Lizenz besitzt, die der Sparte und dem Niveau der Veranstaltung entspricht.
7. Einsprüche gegen Entscheidungen sind sinngemäß durch Berufung lt. Abschnitt C IV der ÖTO möglich.

XVIII. GENEHMIGUNG VON FORTBILDUNGSANGEBOTEN

§ 111 Fortbildungen

1. Veranstaltungen, die zur Fortbildung anerkannt sind, werden auf der Homepage des OEPS verlautbart.
2. Es werden 3 unterschiedliche Kategorien von Fortbildungen genehmigt:

Kategorie A: Spartenspezifische, praktische Kurse mit Pferd, die auch Theorieeinträge enthalten können. Auch passive Teilnahme als Zuschauer möglich.

Kategorie B: Praktische Arbeit mit dem Pferd in Kleingruppen (max. 15 Personen) mit Schwerpunkt Unterricht, Methodik, Diskussion, (Video-) Analysen und ähnliches. Vorbereitenden Theorieeinheiten und Einsatz von modernen Vermittlungstechniken sind möglich. Die Teilnehmer sollen sich dabei interaktiv mit neuen Methoden und Mitteln auseinandersetzen und sich intensiv austauschen.

Kategorie C: Spartenübergreifende pferdespezifische Themen, beispielsweise Didaktik, Trainingslehre, Veterinär, Recht, Mentaltraining und ähnliches (auch ohne Pferd). Auch reine Theorievorträge sind zulässig.

Die Kategorie ist bei der Ausschreibung und auf der Teilnehmerbestätigung anzugeben.

3. Voraussetzung zur Genehmigung von Fortbildungen (FB)

Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen um als Lizenzfortschreibung anerkannt werden zu können

1. Es können nur Fortbildungsveranstaltungen für die Fortschreibung der Ausbilderlizenz anerkannt werden, die von einem LPS oder dem OEPS ausgeschrieben werden
2. Grundsätzlich sind LPS zuständig für Fortbildungen von ÜL – Instruktoren, der OEPS von Instruktoren und höher qualifizierten Ausbildern.
3. Mindestdauer:

Kategorie A: 1 Tag (6 Std = 8 UE), ~~während der Corona-Pandemie auch als Videokonferenz möglich.~~

Kategorie B: 1/2 Tag (3 Std. = 4 UE), ~~auch als Videokonferenz möglich.~~

Kategorie C: 1/2 Tag (3 Std. = 4 UE), auch als Videokonferenz möglich.

-
4. Reiner Frontalunterricht sollte möglichst vermieden werden, die Teilnehmer sollen zur aktiven Diskussion angeregt werden.
 5. Die Ausschreibung der FB muss ca. 8 Wochen vorher eingereicht und im Kurskalender veröffentlicht werden
 6. Alle Vortragenden sind durch das Ausbildungs- bzw. Spartenreferat des OEPS zu genehmigen - gilt auch für ausländische Vortragende. Bei Fortbildungen der Kategorien A und B müssen österreichische Vortragende die Qualifikation Lehrer oder Trainer für die Olympischen Sparten, sowie Instruktor für die anderen Sparten haben und eine aktive Ausbilderlizenz besitzen. Fortbildungen mit dem Thema „richtiges Begleiten von Ausritten“ dürfen auch durch ÜL Reiten oder ÜL Breitensport, wenn diese gleichzeitig Wanderreitführer sind, durchgeführt werden.
 7. Bei nicht bekannten Vortragenden sind Informationen über diesen oder ein beruflicher/sportlicher Lebenslauf vorzulegen
 8. Ein Funktionär des LPS oder des OEPS oder der Kursleiter ist für die Ausstellung der FB Bestätigungen zuständig und hat einen Bericht über den Ablauf der Veranstaltung und/oder ausgefüllte Feedback-Bögen der Teilnehmer an das Ausbildungsreferat des OEPS zu übermitteln

Fortbildungssystem lt. § 111

Kategorie	Lehrinhalt	Unterricht sart	Teilnah me persönl ich	Teilnah me online	Minde st- Dauer	Organis ation ÜL- Instrukt or	Organisat ion Instruktur und höher
A	Spartenspezifische, praktische Kurse mit Pferd	Aktiv u. Vortrag	X	während der Corona Pandemie	8 UE	LPS	OEPS mit Unterstützung LPS
B	Praktische Arbeit mit dem Pferd in Kleingruppen Schwerpunkt Unterricht, Methodik, Diskussion, (Video-) Analysen	Interaktiv Austausch	X		4 UE	LPS	OEPS mit Unterstützung LPS
C	Spartenübergreifende pferdespezifische Themen, beispielsweise Didaktik, Trainingslehre, Veterinär, Recht, Mentaltraining und ähnliches (auch ohne Pferd)	Vortrag Austausch	X	X	4 UE	LPS	OEPS mit Unterstützung LPS

XIX. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Reit- und/oder Fahreleven sowie alle Ausbildungskräfte (FENA), die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes dieses Ausbildungsregulativs ihre Ausbildung bereits begonnen haben, können noch nach jenen Bestimmungen des Ausbildungsregulativs, das zum Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausbildung in Kraft war, ihre Ausbildung beenden.

XX. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 130 “Equestrian Passport”

1. Der “Equestrian Passport” für Ausbilder ist ein internationales Dokument, in welchem die Qualifikation eines Ausbilders bestätigt wird. Er dient österreichischen Ausbildern, die im Ausland arbeiten wollen, zur leichteren Identifikation ihres Ausbildungsniveaus.
2. Die Ausstellung in Österreich erfolgt durch den OEPS.
3. Der “Equestrian Passport” ist 10 Jahre gültig, sofern er jährlich von der ausstellenden Stelle verlängert wird. Zur Verlängerung ist der Nachweis von anerkannten Fortbildungen zu erbringen.
4. Es können nur in Österreich positiv abgeschlossene Ausbildungen bestätigt werden.
5. Folgende österreichische Ausbildungen können international eingestuft werden:

Level 1:	Reitwart (FENA) Fahrwart Voltigierwart Westernreitwart
Level 2:	Reitinstruktor Bereiter (FENA) Reittrainer Gespannfahrinstruktor Voltigierinstruktor Westernreitinstruktor Westernreittrainer (FENA)
Level 3	Reitlehrer Reitlehrer (FENA) Lehrer Gespannfahren Trainer Gespannfahren Voltigierlehrer Trainer Voltigieren Westernreitlehrer Trainer Westernreiten
International Expert	Reitmeister (FENA), Fahrmeister (FENA)

6. Die Ausstellung des “Equestrian Passport” ist gebührenpflichtig.

§ 140 **Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen**

1. Zeugnisse über im Ausland abgelegte Prüfungen von Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich oder von österreichischen Staatsbürgern mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland können über deren Antrag nach Überprüfung anerkannt und mit der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichgestellt werden.
2. Die Gleichstellung mit einer staatlichen Ausbildung wird von der für diese Ausbildung zuständigen staatlichen Stelle ausgesprochen, jene mit FENA-Ausbildungen vom OEPS.
3. Voraussetzung für eine Anerkennung bzw. Gleichstellung:

Für eine Gleichstellung mit einer staatlichen Ausbildung gelten die Verordnungen des Schulunterrichtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Für eine Gleichstellung mit einer FENA-Ausbildung müssen der Lehrgang sowie die Anforderungen bei der Prüfung hinsichtlich des Bildungsniveaus und Vermittlung praktischer Kenntnisse dem FENA-Niveau entsprechen. Im Zweifel können Feststellungsprüfungen in einem oder mehreren Gegenständen verlangt werden. Der Antragsteller muss seinen Unterricht in deutscher Sprache abhalten können.
4. Im Falle einer Gleichstellung durch den OEPS stellt dieser ein Zeugnis mit der entsprechenden FENA-Qualifikation aus.

XXI. Zusatzqualifikationen

§ 150 Lehrwart Kinderunterricht

1. Die Schwerpunkte der Zusatzqualifikation sind, beginnend von der Gewöhnung an den Umgang mit dem Pony/Pferd für Kinder bis zum Reitunterricht besonders unter pädagogischen Gesichtspunkten.

Ziel ist es, schon den Jüngsten einen positiven Zugang zu Pferden zu verschaffen durch Vertrauen, Sozialkompetenz, Spiel und Spaß und damit die Basis für eine langfristige Verbindung zum Reitsport in den verschiedensten Sparten zu geben.

2. Durch die Zusatzqualifikation erlangen die Ausbilder umfassende Kenntnisse Kinder und Jugendliche schon ab dem Vorschulalter pädagogisch richtig und entwicklungsgerecht zu unterrichten. Im Lehrgang wird ein Portfolio geführt, welches neben BEST-PRACTICE-

Unterrichtsbeispielen und Theorieunterlagen den "Werkzeugkoffer - Kinderunterricht im Pferdesport" bildet.

3. Voraussetzung für die Zusatzqualifikation sind alle positiv abgelegten Prüfungen für Reitausbilder mit einer Mindeststundenanzahl von 80 UE im Grundkurs oder der ÜL Westernreiten, sowie eine gültiger Ausbilderlizenz.

4. Lehrgang

Der Lehrgang zur Erlangung der Zusatzqualifikation wird von den Landespferdesportverbänden durchgeführt und hat eine Dauer von 4 Tagen (=40 Unterrichtseinheiten).

5. Die Abschlussprüfung ist kursimmanent.

6. Nach Erlangen der Zusatzqualifikation, erhält der Ausbilder vom OEPS ein Zeugnis und eine Tafel "Hier unterrichtet Lehrwart Kinderunterricht".